Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 168. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 9. April 1867.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 8. April.

29. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind überfüllt. Am Tisch der Commissarien die Minister v. d. Heydt, v. Roon mit Generalmajor v. Podbielski, v. Friesen und andere Vertreter der verbündeten Staaten.

Nachdem der Eintritt des Abg. Martens in das Haus angezeigt ist, geht dasselbe sofort zur Weiterberathung des Abschnittes XI. des Verfassungs-Entwurfes über.

Artikel 59 lautet: Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter &c. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden &c.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundes-Armee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Contingente durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Es liegen zu demselben folgende Amendements vor:

1) Der Abgg. Duncker (Berlin) und Waldeck in Art. 59 und folgenden statt „Bundesfeldherr" zu setzen: „Bundespräsidium".

2) Von denselben Abgeordneten: Alinea 4 des Art. 59 so zu fassen: „Das Bundespräsidium bestimmt in Gemäßheit der Bundesgesetze den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee und hat das Recht u. s. w."

3) Vom Abg. Günther: Im Alinea 4 hinter dem Worte „Präsenzstand" einzuschalten: „innerhalb der in Art. 56 getroffenen Bestimmungen".

Abg. Holzmann (Kreis-Gerichtsrath in Köthen): Durch Art. 56 ist die Friedens-Präsenzstärke der Armee auf ein Procent der Bevölkerung normirt. Alinea 4 des vorliegenden Artikels bestimmt aber: „Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand &c. der Bundesarmee". Ich möchte von den Regierungen gern eine Auskunft darüber haben, wie dies zu verstehen ist. — Ich habe ferner Bedenken über die Art der Eintheilung der Contingente. Bei einer Bevölkerung von 200,000 Personen würde das Herzogthum Anhalt 2000 Mann zu stellen haben; das wären 386 Mann über 3 Bataillone und 152 weniger als 4 Bataillone; es würde nun die Frage entstehen: Soll Anhalt 3 oder 4 Bataillone stellen?

Reichstags-Commissar v. Podbielski: Das Bedenken des Herrn Vorredners dürfte sich wohl dadurch erledigen, daß unter der Bestimmung des Präsenzstandes hier nur verstanden ist, daß der Bundesfeldherr zu bestimmen hat, ob das Bataillon 534 oder 532 oder 600 Köpfe zählt. — Auf das zweite Bedenken habe ich zu erwidern, daß als Grundlage der Formation ganze Regimenter genommen werden und das Ueberschießende wird dann so verwandt, daß die Truppen der kleinen Länder, die keine ganzen Regimenter stellen, completirt werden.

Abg. Günther empfiehlt sein Amendement.

Abg. Waldeck motivirt die Amendements Duncker-Waldeck.

Abg. v. Rössing bittet, die einzelnen Alineas gesondert zur Abstimmung zu bringen und dann Alinea 2 zu verwerfen, da die darin enthaltenen Bestimmungen wohl in ein Ordrebuch, nicht aber in eine Verfassung gehörten.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Amendements abgelehnt und Art. 59 unverändert angenommen.

Art. 60. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 61. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 62. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 60. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 63. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu — werden ohne Debatte unverändert angenommen, nachdem das zu Art. 61 von den Abgg. Duncker-Waldeck gestellte Amendement: „Statt Art. 61 des Entwurfes zu sagen: „Dem Bundespräsidium steht das Recht zu, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, insofern die dazu erforderlichen Mittel durch das Bundesetatsgesetz oder ein besonderes Bundesgesetz vom Reichstage bewilligt sind" — sowie der zu Art. 63 von Duncker-Waldeck vorgeschlagene Zusatz: „Doch kann über dieselben nur unter Zustimmung des Reichstages verfügt werden", abgelehnt werden.

Artikel 64 lautet: Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundes-Gesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1854.

Statt des Artikels 64 beantragt Abg. Rohden folgende Bestimmung: Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Belagerungszustand zeit- und districtsweise verhängt werden. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz. Motive: In Preußen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg &c. bestehen bereits einschlägige Belagerungszustands-, Tumults- und Aufruhrsgesetze. Diese geben daher die nöthigen Garantien für die öffentliche Sicherheit. Das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 leidet in seinen bestimmten Anordnungen keine Anwendung nach der Ordnung der Bundesgewalten und deren Verantwortlichkeit. Deshalb reicht für die Bundesverfassung der Inhalt des Art. 111 der preußischen Verfassung aus.

Die Abgg. Erxleben und v. Rössing beantragen: „Hinter dem Worte: „desselben" einzuschieben: „nach vorgängigem Beschluß des Bundesraths".

Abg. Rohden empfiehlt sein Amendement unter großer Unaufmerksamkeit des Hauses, so daß er sehr schwer verständlich ist. Wenn man in anderen Zweigen den Einzelstaaten so viel wie möglich die Gesetzgebung überlassen wolle, so möge man es auch hier thun, zumal in fast allen Gesetze über den Belagerungszustand bestehen. Hierzu komme, daß das preußische Gesetz auf den ganzen Bund gar nicht angewandt werden könne. Denn nach dem preußischen Gesetze müsse der Erlaß des Belagerungszustandes vom verantwortlichen Staatsministerium ausgehen; hier solle der Bundesfeldherr allein maßgebend sein. Wolle man denn den Bundesfeldherrn, den König von Preußen, verantwortlich machen?

Abg. Dr. Rée beantragt, den Art. 64 ganz zu streichen; denn derselbe sei überflüssig, unberechtigt und schädlich. Ueberflüssig ist er deshalb, weil Preußen und fast alle Staaten bereits ähnliche Gesetze haben, die vollkommen genügen, und weil durch den bereits angenommenen Art. 62 die kleinen Staaten Mittel genug haben, um „die Ruhe herzustellen", wenn es nöthig ist. — Unberechtigt ist der Artikel nach dem Grundgedanken der ganzen Verfassung. Den Bundesregierungen soll von ihrer Souveränetät nur so viel genommen werden, als für den Bundesstaat nothwendig ist und dieses soll der Centralregierung übertragen werden. — Um so weniger kann man jetzt für Art. 64 stimmen, nachdem die Grundrechte nicht in die Verfassung aufgenommen worden sind. Als Motiv gab man von einer Seite damals an: man wünsche nicht, daß sich die Centralregierung hineinmische in die Grundrechte der Einzelstaaten. Nun, m. H., wenn Sie die Mecklenburger nicht vor dem Stocke schützen wollen, dann mögen Sie ihnen nicht noch einen neuen Druck der Militärherrschaft auferlegen. (Beifall links.) — Der Artikel nützt nicht nur nichts, sondern er schadet Preußen sowohl, wie den kleinen Staaten. Es werden dadurch constitutionelle Befugnisse der Einzelstaaten aufgehoben, ohne einen Ersatz dafür zu geben; aber auch die Souveränetät der Kleinstaaten wird dadurch gefährdet, indem ihnen durch den Bundesfeldherrn die Regierungsgewalt zeitweilig aus den Händen genommen werden kann. Ich glaube auch nicht, daß die Diätarier einen die Nachtheile überwiegenden Vortheil daraus ersehen können; denn auch ohne diesen Artikel wird es den Kleinstaaten Preußen gegenüber bald ergehen, wie dem Fischer im Göthe'schen Gedicht der Wassernixe gegenüber: „Halb zog sie ihn, halb sank er hin." (Heiterkeit.) Der Artikel ist also nicht nur überflüssig, sondern in verschiedenen Rücksichten schädlich; werfen Sie deshalb den verderblichen Ballast über Bord. (Beifall links)

Bei der Abstimmung werden die Amendements verworfen und Art. 64 nach der Vorlage angenommen.

Die Abgg. Duncker und Waldeck haben beantragt: Am Schlusse des Abschnittes folgenden Artikel zu setzen:

„Artikel ... Das Bundespräsidium ernennt den Bundeskriegs- und Bundesmarineminister, welche diese Geschäftszweige verwalten und dafür dem Reichstage verantwortlich sind. Bis zur definitiven Organisation des Bundeskriegs- und Marinewesens wird die Verwaltung derselben durch den königlich preußischen Kriegs- und Marineminister geführt."

Abg. Waldeck: Zum vierten Male beantragen wir hier die Aufnahme eines Princips in die Verfassung, das Sie bereits 2 Mal verworfen und 1 Mal angenommen haben: das Princip der Verantwortlichkeit. Sie haben den Bundeskanzler als verantwortlich hingestellt; dies genügt aber nicht für die Militärverwaltung, da der Bundeskanzler nichts damit zu thun hat, sondern die Militärverwaltung von den übrigen Verwaltungszweigen gewissermaßen abgelöst ist. — Es ist uns nicht gelungen, eine verantwortliche Centralregierung zu constituiren; es ist uns nicht gelungen, die Verwaltungs-Chefs der einzelnen Verwaltungszweige verantwortlich zu machen. Wenn Sie nun, m. H., nicht ganz auf das constitutionelle Princip verzichten wollen, so bitte ich Sie dringend, unseren Antrag anzunehmen und dem Bundesfeldherrn, dem so außerordentlich große und einflußreiche Befugnisse eingeräumt sind, ein verantwortliches Ministerium beizugeben. Wir wollen mit unserem Antrage nichts Anderes für den Bund, als was bisher im preußischen Staate besteht. Ueber das Princip der Verantwortlichkeit will ich nicht erst discutiren; denn es ist nicht zu discutiren. Von jener Seite (nach rechts deutend) wird es gänzlich geleugnet. Nun, das ist eine Ansicht; es ist aber eine Ansicht, die nicht den Grundsätzen der preußischen Verfassung entspricht. (Sehr wahr! links.)

Wenn Sie uns also, die wir hier stehen, um mindestens das zu erhalten, was die preußische Verfassung dem preußischen Volke gewährt hat, unterstützen wollen (zu den Bänken der National-Liberalen gewandt), nun, so sorgen Sie vor Allem dafür bei dieser Angelegenheit, die wesentlich eine preußische ist; denn in das preußische Heer gehen die anderen Contingente auf; das preuß. Heer repräsentirt hier dasjenige, was die Central-Gewalt oder das Bundes-Präsidium oder der Bundes-Feldherr zu leisten hat. M. H.! Von manchen Seiten sind hier Verdächtigungen — das ist mir immer ein unangenehmes Wort — aber es sind doch namentlich gegen die linke Seite solche Verdachtsgründe ausgesprochen worden, wir wollten das Vaterland wehrlos machen &c. Ich habe sie ja immer von mir gewiesen; Niemand glaubt daran, daß das das Vaterland wehrlos machen heiße, wenn man die Verfassung vertheidigt und wenn man sich wesentlich, trotz des Mangels an Gesundheit, nur darum hat wählen lassen, um die Verfassung zu vertheidigen — denn à tout prix etwas zu Stande zu bringen, hat einen Mann, wie mich, Niemand gewählt. (Beifall links.) Von vielen Seiten — denn ich habe mich wahrlich nicht zu diesem Reichstage gemeldet — von vielen Wahlbezirken bin ich auf das Dringendste angegangen worden, mich nicht der Sache zu entziehen (Ruf rechts: Zur Sache!) (Präsident: Redner ist bei der Sache) und da wurde immer hervorgehoben und in die Programme geschrieben, daß wir dem preußischen Volke sein Recht nicht beschädigen lassen dürfen. Wohl, weder das Budgetrecht noch das Verantwortlichkeitsgesetz will ich beschädigen und auf dieser letzten Bresche will ich noch einmal versuchen, diese Rechte zu vertheidigen (Bravo links), wenn gleich ich weiß, es wird fruchtlos sein. Ich gebe Ihnen also selbst die Verantwortung dafür, indem ich zum letzten Male für das Princip der Verantwortlichkeit eintrete. (Lebhafter Beifall links.)

Bei der Abstimmung wird der Antrag Duncker-Waldeck abgelehnt; dafür nur die Linke, die freie parlamentarische Vereinigung (v. Bockum-Dolffs, Carlowitz), die bundesstaatlich-constitutionelle Fraction und nur ein kleiner Theil der National-Liberalen, u. A. die Abg. v. Forckenbeck, Lasker, v. Unruh, Reichenheim; mit den Conservativen und Altliberalen stimmten u. A. dagegen die Abgg. Michaelis, Braun (Wiesbaden) und Gneist.

Abschnitt XII. des Verfassungs-Entwurfs (Bundes-Finanzen) lautet: Artikel 65. Abgesehen von dem durch Art. 58 bestimmten Aufwande für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen, sowie von dem Aufwande für die Marine (Art. 50) werden die gemeinschaftlichen Ausgaben im Wege der Bundes-Gesetzgebung und, sofern sie nicht eine nur einmalige Aufwendung betreffen, für die Dauer der Legislatur-Periode festgestellt.

Artikel 66. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche von dem Präsidium nach dem Bedarf ausgeschrieben werden.

Artikel 67. Ueber die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage Rechnung zu legen.

Zu diesem Abschnitt sind folgende Abänderungen beantragt:

1) Von den Abg. Erxleben und Windthorst: Artikel 65: Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes, einschließlich der behufs der Einnahmen zu verwendenden Verwaltungs- und Erhebungskosten, bedürfen der Bewilligung des Bundesraths und des Reichstages, welche, sofern es sich nicht um Einnahmen oder Ausgaben von kürzerer Dauer handelt, jedesmal für eine Periode von 3 Jahren auszusprechen, rücksichtlich derjenigen Summen aber, welche dem Bundespräsidio z. B. behufs des Bundesheeres oder der Bundes-Marine bereits zur Verfügung gestellt sind oder noch zur Verfügung gestellt werden, insoweit dieses geschehen ist, nicht verweigert werden darf.

Aus dem dem Reichstage vorzulegenden Budget werden die auf jedes einzelne Jahr fallenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben, ingleichen die nach Hauptabtheilungen gesonderten Verwendungen ersichtlich sein, welche aus der dem Bundespräsidio behufs des Bundesheeres und der Bundesmarine zur Verfügung stehenden oder noch zu stellenden Summen bestritten werden sollen.

Im Artikel 66 hinter „gedeckt werden", unter Streichung des Schlußsatzes zu setzen: sind sie durch Matricularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer, zunächst 1867 und dann von 3 zu 3 Jahren zu ermittelnden Bevölkerung aufzubringen. Diese Matricularbeiträge werden auf Grund der vom Bundesrathe und vom Reichstage erfolgten Bewilligung vom Bundes-Präsidio ausgeschrieben. Einer Bewilligung der Landtage (Ständekammern) in den einzelnen Bundesstaaten bedürfen sie nicht.

Art. 67. Ueber den Ertrag und die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten ist von dem Präsidio dem Bundesrathe und dem Reichstage alljährlich eine an die Ereignisse der Vorjahre sich anschließende allgemeine Nachweisung, hiernächst aber eine förmliche Rechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

Artikel 68. Anleihen und Uebernahme von Garantien zu Lasten des Bundes dürfen nur unter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages erfolgen.

2) Von den Abgg. Friedenthal, v. Gerber und Genossen. a) Artikel 65. Die gemeinschaftlichen Einnahmen, sowie die gemeinschaftlichen Ausgaben werden für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht. Der Bundeshaushalts-Etat wird durch ein Bundesgesetz festgestellt.

Bezüglich der zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundeskriegswesen vereinbarten Summe bedarf es der Feststellung nicht; diese Summe wird vielmehr ohne Weiteres in den Ausgaben-Etat aufgenommen und durch einen nach Titeln geordneten Special-Etat erläutert.

Auch die Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine können für längere Perioden im Voraus durch Bundesgesetz festgestellt werden.

b) Dem ersten Satz des Artikels 66 folgende Fassung zu geben: Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse des Vorjahres, sowie die Ersparnisse an dem Militär-Etat (Artikel 63) und die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

c) Nach Artikel 66 einzuschalten: Artikel .. Die Aufnahme von Anleihen für die Bundeskasse, sowie die Uebernahme von Garantien, welche den Bund verpflichten, findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt.

d) Im Art. 67 vor den Worten: „Rechnung zu legen" einzuschalten: „für jedes Jahr".

3) Von dem Abg. Miquel: Artikel 65: Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundes-Haushalts-Etats gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 66. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 58 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 67. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphen-Wesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt und demnach durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 68. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist vom Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel. 69. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

4) Unter-Amendement des Grafen Bethusy-Huc zu dem Amendement Miquel: a. hinter den ersten Satz des Artikel 65 die Worte einzuschalten: Die im Artikel 58 verfassungsmäßig festgestellten Beträge werden auch nach dem Zeitpunkt, bis zu welchem sie bewilligt sind, so lange forterhoben, bis sie durch ein nach Maßgabe des 2. Alinea des Art. 5 zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert worden sind; b. an Stelle des Wortes: „Letzteren" die Worte: „Der Etat" zu setzen.

5) Von den Abgg. Duncker (Berlin) und Waldeck: Artikel 65. Alle Ausgaben des Bundes, einschließlich derjenigen für das Marine und Kriegswesen, sowie alle Einnahmen des Bundes werden jährlich im Voraus veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht. Letzterer wird jährlich durch ein Bundesgesetz festgestellt.

Artikel 66. Zur Bestreitung aller Bundes-Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ersparnisse und Ueberschüsse der Vorjahre, sodann die aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern und dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen.

Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, bestimmt das Bundeshaushalts-Etatgesetz die Art der Deckung durch Bundessteuern oder durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten, letztere nach Maßgabe ihrer Bevölkerung.

Unter Streichung des Art. 67 folgende neue Artikel aufzunehmen:

Artikel .. Steuern und Abgaben für den Bund dürfen nur, soweit sie in dem Bundeshaushalts-Etatgesetz aufgenommen oder durch besondere Bundesgesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel .. Die Aufnahme von Anleihen für den Bund findet nur auf Grund eines Bundesgesetzes statt, dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Bundes.

Artikel .. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel .. Die Jahresrechnung über den Bundeshaushalts-Etat wird nach stattgefundener Prüfung durch einen Bundesrechnungshof dem Reichstage zur Entlastung des Bundespräsidiums vorgelegt.

Artikel .. Ein Gesetz über die Bildung des Bundes-Rechnungshofes wird dem nächsten Reichstage vorgelegt. So lange dasselbe noch nicht ergangen ist, versieht die preußische Oberrechnungskammer die Functionen des Rechnungshofes.

Artikel ... Das Bundespräsidium ernennt den Bundes-Finanzminister, welcher die Bundes-Finanzen verwaltet und dafür dem Reichstage verantwortlich ist; derselbe kann mit dem preußischen Finanzminister identisch sein.

Die Rednerliste ergiebt 6 Redner für, 15 gegen die Vorlage. Für: die Abgg. Scherer, Gebert, Graf v. d. Schulenburg, Dr. Friedenthal, v. Gerber; gegen: Miquel, v. Rössing, Dr. Gneist, Dr. Jäger, Wiggers (Berlin) u. A.

Abg. Scherer: M. H.! Ich habe mich für den Entwurf einschreiben lassen, weil ich in den Eröffnungen des Herrn Präsidenten der Bundes-Commissare in der ersten Generaldebatte eine Annäherung an das parlamentarische Budgetrecht gefunden habe. Auch ich bin der Meinung, daß das Budgetrecht in der Bundesverfassung eine Stelle finden soll, ich halte dies aber nur möglich, wenn das Budgetrecht so verstanden wird, wie der Wortlaut sagt, als ein Recht, das Budget zu prüfen. Der Constitutionalismus beruht auf dem System der Compromisse; ich möchte aber hinzufügen, daß diese Compromisse auf festem Boden sich bewegen müssen und daß man nicht das Budgetrecht dazu benutzen darf, Concessionen auf einem ganz anderen Gebiete zu erzwingen. Die Eröffnungen des Hrn. Präsidenten der Bundescommissare scheinen mir also die Neigung der Regierungen anzudeuten, einen wirklichen Etat eintreten zu lassen, und ich könnte mich deshalb den Amendements des Abg. Miquel anschließen, welche die Aufstellung eines regelmäßigen Etats ins Auge fassen.

Allerdings spricht die Vorlage nur von den Ausgaben, nicht den Einnahmen, aber diese Auslassung ist gerade bei den Verhältnissen des norddeutschen Bundes nicht von praktischer Bedeutung. Dann glaube ich, daß unsere Nachfolger von selbst dahin kommen werden, die Aufstellung eines Etats für die Legislaturperiode den jährlichen Etats vorzuziehen und so schwindet auch dieses Bedenken gegen die Amendements des Abg. Miquel, dennoch möchte ich die des Abg. Friedenthal und namentlich das des Abg. Grafen Bethusy-Huc damit verbinden. M. H. Wir werden nicht umhin können, auf den Militäretat hier zurückzukommen. Die Reorganisation der Armee ist anerkannt, die Bundeskriegsverfassung als der wichtigste Theil des Verfassungswerkes erkannt; warum wollen Sie nun diesen wichtigsten Theil nicht auf unerschütterlichen

Grundlagen feststellen und unserem Princip die Concession machen die Ausgaben für das Bundeskriegswesen auch nach Ablauf des Intermisticums unverändert fortdauern zu lassen? Ich mache Sie darauf aufmerksam, was geschehen könnte, wenn die kommenden Neuwahlen für den Reichstag mit dem Bewußtsein vorgenommen werden, daß der neue Reichstag über den Militär-Etat endgiltig zu beschließen haben wird und daß mit der Frage über den Militäretat die über die Präsenzzeit und über die Stärke des stehenden Heeres in engem Zusammenhange stehen. Ich habe das größte Vertrauen zu dem Patriotismus des preußischen und des deutschen Volkes, bin aber doch nicht ohne Besorgniß, diese Frage offen zu halten. Demnach empfehle ich Ihnen, mit den Amendements Miquel zugleich das des Grafen Bethusy-Huc anzunehmen.

Abg. Miquel: M. H.! Es ist ein entschiedener Mangel der Vorlage, daß sie sich über die wichtigsten Punkte dieses Abschnitts nur in sehr unklarer Weise ausdrückt. Was zunächst den „Aufwand für das Bundesheer" anbetrifft, so ist die Dauer der in Art. 58 bewilligten Ausgaben bis zum 31. Dezember 1871 vom Hause angenommen und damit Klarheit in diesen Theil des Etats gebracht, ich brauche also darauf nicht mehr zurückzukommen. Bezüglich des „Aufwandes für die Marine" ist nicht ganz klar, ob derselbe im Wege der Gesetzgebung festgestellt oder ob er durch Fixirung einer bestimmten Summe den Beschlüssen des Reichstages entzogen werden soll. Wahrscheinlich sollen die Ausgaben für die Marine so bewilligt werden, daß für eine bestimmte Reihe von Jahren das Bedürfniß im Voraus festgestellt wird, dann ist aber der im Entwurf gebrauchte Ausdruck jedenfalls schlecht gewählt. Was dann die Matricular-Umlage anbelangt, so soll sie von dem Präsidium „nach dem Bedarf" ausgeschrieben werden. Was soll das heißen? Es wäre nur Klarheit zu gewinnen, wenn man die Ansicht unterstellte, daß die Einnahmen aus den Zöllen, den gemeinsamen Steuern, dem Post- und Telegraphenwesen erst genau festgestellt und von den Ausgaben, die sich genau ermitteln lassen, abgezogen werden sollen, so daß die Differenz durch Matricular-Umlage zu decken sein würde. Bei einem solchen Ausschreiben nach Bedarf würde aber weder für den Bund noch für die einzelnen Staaten ein geordnetes Finanz-System möglich sein. Man braucht sich dabei blos klar zu machen, wie hoch die Matricular-Umlagen sich belaufen möchten.

Nehmen wir an, daß die Einnahmen aus den Zöllen 25½ Millionen, aus dem Post- und Telegraphenwesen 9½ Millionen, aus den gemeinsamen Steuern 13 Millionen, im Ganzen 48 Millionen betragen werden, so stehen ihnen gegenüber die Ausgaben für das Heerwesen mit 67½ Millionen, für die Marine 6 Millionen, für das Consularwesen 1 Million, im Ganzen 74½ Millionen, so daß die Ausgaben die gedachten Einnahmen um 26½ Millionen überschreiten, welche demnach durch Matricularumlage aufgebracht werden müßten. Das sind aber nur Minimalsätze, die bei einer Fortentwickelung des Bundes sich bedeutend steigern würden. Wenn nun bei der Budgetberathung der Einzelstaaten gar nicht zu berechnen ist, wie viel an die Bundeskasse zu entrichten sein wird, so ist eine geordnete Finanzverwaltung der Einzelstaaten gar nicht möglich. Aber auch die Finanzverwaltung des Bundes leidet unter diesem System der Matricularumlagen, da sich die wirklichen Einnahmen nicht im Laufe des Rechnungsjahres feststellen lassen. Deshalb ist es nöthig, die Höhe der muthmaßlichen Einnahmen und die sämmtlichen Ausgaben budgetmäßig im Voraus zu veranschlagen und danach das Deficit, welches durch Matricularumlage gedeckt werden muß, zu berathen. Wenn in dieser Weise ein wirklicher Bundesetat aufgestellt ist, dann können auch die einzelnen Länder wissen, was sie zu zahlen haben. Freilich wird es dann nothwendig, zu wissen, was mit den Ueberschüssen geschehen soll, welche der Entwurf gar nicht erwähnt, vermuthlich, weil die Regierungen Ueberschüsse gar nicht für möglich halten. Wird aber unser Amendement angenommen, so dürften sich doch Ueberschüsse ergeben, da die Erfahrung lehrt, daß die Einnahmen regelmäßig zu niedrig veranschlagt werden. Daß etwaige Ueberschüsse der Bundeskasse zufließen müssen, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Der Entwurf will nun ein dreijähriges Budget, wir ein einjähriges. Das dreijährige ist nothwendig unsicher in seinen Annahmen; es mag in kleinen Staaten möglich sein, keineswegs aber in großen, und am allerwenigsten in einem neuen Staate, dessen Bedürfnisse noch gar nicht genau bekannt sind. Gegen unsere Amendements könnte man nun einwenden, daß sie ein größeres Budgetrecht erstreiten als bisher, weil wir das Einnahmebewilligungsrecht in Anspruch nehmen, das der Entwurf nicht enthalte. Aber, meine Herren, dasselbe liegt bereits im Ausgabebewilligungsrecht, denn es können nur solche Einnahmen ausgeschrieben werden, deren Summe die der bewilligten Ausgaben erreicht; auf Höhe dieser Ausgaben also müssen die Einnahmen bewilligt werden. Es kommt nur darauf an, daß die Bundesregierung sich nicht in den Besitz höherer Summen setzen darf, als zur Deckung der bewilligten Ausgaben erforderlich sind und daß keine Staatskasse der Einzelstaaten verpflichtet ist, Einnahmen an die Bundeskasse abzuführen zur Deckung solcher Ausgaben, die nicht bewilligt sind. Unser Amendement ändert also nichts, als den einen Punkt, daß die Höhe der Matricularumlage vor Beginn des Etatsjahres festgestellt sein muß. — Der Herr Vorredner scheint sich, wenn er für das Amendement Bethusy-Huc eintritt, der Befürchtung hinzugeben, daß die Einnahmen für den Militäretat gestrichen werden könnten. Ich für meinen Theil kann mir nicht denken, daß eine Versammlung, wie diese, welche die Intelligenz der deutschen Nation repräsentirt, in solcher Weise diese Einnahmen abschneiden könnte. Indessen hat er vielleicht auch nur eine Garantie gegen die Renitenz der Einzelstaaten haben wollen.

Ich fürchte diese Renitenz nicht, glaube aber auch andererseits nicht, daß durch das Amendement Bethusy-Huc die Bestimmungen über das Budget wesentlich alterirt werden dürften. Wenn nun unser Amendement auch während der Uebergangszeit Rechnungslegung über sämmtliche Ausgaben, auch über die für die Armee verlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Kriegsminister bereits zugegeben hat, sich der nachträglichen Controle keineswegs entziehen zu wollen; es scheint mir also unbedenklich, dem Reichstage auch während der Uebergangszeit eine solche Controle beizulegen. Je länger eine solche Controle hinausgeschoben wird, desto schwieriger wird sie. Wenn aber die Verwaltung auch während der Uebergangszeit sich die Monita des Reichstags gefallen lassen will, dann scheint mir diese selbst ungefährlicher für unser Budgetrecht zu werden, während sonst in diesem Zeitraum Einrichtungen getroffen werden können, welche unser Budgetrecht vollkommen illusorisch machen. — M. H.! Wir befinden uns meinem Amendement gegenüber gewissermaßen sämmtlich auf neutralem Boden. Alle Parteien, selbst die conservative, haben ein Interesse daran, einen geordneten Finanzzustand mit gehöriger Controle zu schaffen. Wir haben, da eine verantwortliche Bundes-Regierung nicht besteht, keine andere Garantie als das Budgetrecht. — Wir können Vieles der Zukunft überlassen, aber zunächst muß unser Budgetrecht klar gestellt werden. Ich empfehle Ihnen in dieser Beziehung unsere Amendements. (Bravo!)

Präsident Dr. Simson verliest folgenden eventuellen Antrag des Abg. v. Münchhausen: Der Reichstag wolle beschließen: statt der Worte: „für jedes Jahr" in der zweiten Zeile des Antrages Nr. 134 zu setzen: „für je drei Jahre", und statt der Worte in der zweiten Zeile des Antrags Nr. 135: „für ein Jahr" zu setzen: „für je drei Jahre".

Abg. v. Münchhausen bemerkt, daß er sich durch diese Anträge die Möglichkeit sichern wolle, für die Amendements des Abg. Miquel stimmen zu können.

Abg. Gebert: Ich kann mich mit den Grundzügen des Entwurfs einverstanden erklären und meine, daß in diesem Abschnitt über das Finanzwesen des Bundes Alles enthalten ist, was zur Anerkennung des Budgetrechts dieses hohen Hauses erforderlich ist. Ich acceptire also diese Bestimmungen und begrüße sie mit Freuden. Im Entwurf ist allerdings nicht die Verpflichtung zur Rechnungslegung während des Interimisticums ausgesprochen, indessen ist zu erwarten, daß die Regierung, wenn überhaupt Monita gezogen werden, denselben Rechnung tragen wird. Der Abg. Miquel meint, daß wenn Ausgaben bewilligt werden, auch für die entsprechenden Einnahmen gesorgt werden würde, die Sache hat aber doch ihre zwei Seiten, nämlich es kommt die Frage in Betracht, wie die Einnahmen beschafft werden sollen und ich erinnere in dieser Beziehung daran, daß in Art. 4 vor dem Worte Steuern, die beschränkende Bestimmung „indirecte" gestrichen ist. Deshalb möchte ich die Regierungen ersuchen, sich darüber bestimmt zu erklären, welche Steuern sie erheben wollen. — Redner empfiehlt schließlich die Amendements der Abgeordneten Friedenthal und Bethusy-Huc.

Abg. Erxleben spricht unter großer Unruhe des Hauses, in welchem die Privatunterhaltung bereits bei den Ausführungen des Vorredners vorherrschend geworden ist, und bleibt bei seiner ohnehin schwachen Stimme im Zusammenhange völlig unverständlich. Redner wird auch mehrfach durch den Zuruf „lauter" unterbrochen, während der Präsident Gelegenheit nehmen muß, das hohe Haus um Ruhe zu ersuchen. Nach einem Hinweis auf die Bedeutsamkeit der Matricularumlagen, bei der noch nicht einmal feststehe, ob sie das Bundespräsidium selbstständig ausschreiben könne, geht Redner auf die einzelnen Amendements näher ein und schließt sich dabei, indem auch er sowohl das Ausgabebewilligungsrecht wie das Einnahmebewilligungsrecht für nothwendig erklärt, fast überall den Ausführungen des Abg. Miquel an.

Abg. Wagener (Neu-Stettin): M. H., es wird gewiß von allen Seiten anerkannt werden, wenn ein Redner von dem Renommee meines Herrn Vorredners mit der wohlwollenden Absicht hier eingetreten ist, Ordnung in die Finanzen des preußischen Staates und des norddeutschen Bundes zu bringen. Wir verstockten Altpreußen müssen freilich sagen, daß wir diese Ordnung in unseren Finanzen schon besitzen und daß dieselbe sich herschreibt nicht von dem Eintritt des Herren Abgeordneten aus Hannover, auch nicht einmal von der Einführung der preußischen Verfassungsurkunde her, sondern schon seit dem Vater Friedrichs des Großen her, und wir glauben auch, daß dieselbe nicht aufhören wird, wenn auch sämmtliche hier gestellten Amendements abgelehnt werden sollten. Meine Herren, was ich bis jetzt über das Budgetrecht des norddeutschen Bundes von dieser Stelle aus gehört habe, das hat bei mir die Vermuthung erregt, daß die Herren, die darüber gesprochen, den Verfassungsentwurf entweder nicht gelesen oder nicht verstanden haben. Dieser Abschnitt hat die selbstredende Voraussetzung zur Grundlage, daß für den Militäretat ganz bestimmte, gesetzlich ein- für allemal festgestellte Summen der Beschlußfassung des Reichstages entzogen werden; diese Voraussetzung ist durch die neuliche Annahme des Amendements v. Forckenbeck fortgefallen, und ich und meine politischen Freunde, wir befinden uns jetzt schon kaum noch in der Möglichkeit, mit den Herren, die diesen Beschluß gefaßt haben, über Compromisse zu sprechen. Sie haben den Vordersatz der Compromisse beseitigt, Sie müssen es sich daher gefallen lassen, wenn wir beim Nachsatze ganz allein handeln, wie wir es für gut finden.

Aber wenn Sie dies auch bei Seite lassen, so gehen doch die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs von der Voraussetzung aus, daß die Ausgaben durch den Reichstag festgestellt werden sollen, und daß damit die Einnahmen von selbst gegeben sind, und zwar in der Weise, daß ein bestimmter Betrag feststehender Steuern zur Deckung der Ausgaben dem Bunde überwiesen wird und daß der Rest der Ausgaben durch Matricularumlage zur Vertheilung kommt. Diese Bestimmungen enthalten zweierlei. Sie enthalten einmal die Voraussetzung und Annahme, daß mit der Feststellung der Ausgaben die Einnahmen von selbst gegeben sind, und dann die, daß die Steuergesetzgebung des Bundes nicht weiter, als unumgänglich nothwendig ist, in die Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten eingreifen darf. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie der Herr Abgeordnete aus Sachsen, der vor mir sprach, es gewissermaßen als einen Anspruch seiner sächsischen Landsleute aussprechen konnte, daß vor Allem eine jährliche Budgetbewilligung dem Reichstage zugestanden werde. Wenn er diesen Gedanken zu Ende gedacht hätte, so hätte er zu der Conclusion kommen müssen, daß die Realisirung dieser Forderung den sächsischen Finanzminister nullificiren und das Budgetrecht des sächsischen Landtages ganz einfach zu den Acten legen wird. Wenn Sie es wirklich so recht aufrichtig und ernstlich meinen, m. H., was einer der Herren Vorredner erklärte, daß mit der Ausgabebewilligung die Einnahmebewilligung ganz identisch sei, wozu stellen Sie denn so viele Amendements, in denen letzteres noch besonders betont wird? Und die Sache steht in der That anders.

Einnahme- und Ausgabebewilligung decken sich ganz, wenn man einig ist, aber wie sie sich zueinander verhalten, wenn man uneinig ist, ich glaube, darüber läßt namentlich die Betrachtung des preußischen Conflictes auch nicht den geringsten Zweifel. Diese Differenz war damals so groß, daß davon die ganze Rettung und Erhaltung des preußischen Vaterlandes, ja die Existenz der preußischen Verfassung abhing. Hätte man in Preußen auch das Einnahmebewilligungsrecht gehabt, dann weiß ich nicht, wie die Regierung es hätte anfangen sollen, sich ohne Verletzung der Verfassung die Mittel zu verschaffen, die sie so dringend zum Heile und Wohle des ganzen Vaterlandes bedurfte. Deshalb werden Sie es auch wohl verstehen, weswegen wir durchaus nicht geneigt sein können, dem Ausgabe- auch noch das Einnahmebewilligungsrecht hinzuzufügen. Aber ich will Ihnen auch von Ihren eigenen Theorien aus Gründe gegen dies Recht beibringen, indem ich hoffe, daß Sie constitutionell genug sein werden, dieselben als solche anzuerkennen. Worin bestehen denn die selbstständigen Einnahmen des Bundes und wie wollen Sie dieselben schaffen, wenn Sie nicht das Steuerbewilligungsrecht der einzelnen Länder in sich aufsaugen und absorbiren? Und was dann aus dem Steuerbewilligungsrecht der einzelnen Länder wird, liegt klar auf der Hand. Denn vermittelst des Satzes, daß die Bundesgesetzgebung der Specialgesetzgebung vorgeht, kommen Sie schließlich bei dem Ziele an, das Sie lange mit Bewußtsein und mit großer Ausdauer erstrebt haben, nämlich auch in den Einzelländern das Einnahmebewilligungsrecht zu erlangen und die ganze Steuergesetzgebung derselben in dem Sinne umzuändern, daß alle Ihnen unbequemen Bestimmungen derselben daraus beseitigt werden.

M. H.! Der Abg. Miquel hat uns gesagt, daß das Einnahmebewilligungsrecht schon deshalb unabweislich sei, weil ja sonst die einzelnen Länder gar nicht zu übersehen im Stande seien, welche Steuerlast ihnen aufgebürdet werden solle. Er hat aber, meine ich, sein Rechenexempel zwei Positionen vorher abgebrochen, wo er hätte das Facit ziehen sollen. Wir sagen ja nicht, daß die Rechnung nicht gemacht werden soll, nur wird sich das Exempel der Subtraction in ein Divisionsexempel verwandeln, und das große Räthsel, welche Summen die einzelnen Staaten von Matricularbeiträgen aufzubringen haben, ist gelöst. Hierin liegt also nicht das Bedürfniß. Aber, meine Herren, das ist auch wiederum nicht das, was Sie Ihrerseits erstreben, sondern was Sie anstreben, ist, die Matricular-Beiträge durch die Bundesgesetzgebung zu regeln, sich eine Handhabe zu verschaffen, mit der Sie nun auch in Bezug auf die Matricular-Beiträge die Specialgesetzgebung der einzelnen Länder absorbiren können. Nach dem Wortlaute Ihres Amendements würde dies sogar schon für die Jahre der Uebergangszeit gelten, Sie würden also auch dies kleine und unwichtige Zugeständniß, das Sie uns gemacht haben, nullificiren. Ich kann auch nicht anerkennen, daß die Festsetzung einer 3jährigen Etatsperiode eine Unmöglichkeit sei für einen großen Staat.

Dagegen möchte ich diejenigen Herren Abgeordneten, die für eine jährliche Etatsaufstellung sind, fragen, was sie eigentlich für einen Begriff von der Zeit eines preußischen Ministers haben, die mir eine so vorherrschende und wichtige Rücksicht zu sein scheint, daß gerade diese dahin geführt hat, Dinge, die sich von selbst verstehen, nicht alljährlich bereden und discutiren zu lassen, sondern eine mehrjährige Finanzperiode festzustellen. Unvorhergesehene Dinge kann man schließlich ebenso wenig in einem Jahre als in drei Jahren voraussehen. Das Amendement Bethusy-Huc klingt so, als wenn es den bezeichneten Uebelständen wenigstens einigermaßen abhelfen könnte, aber der Herr Abgeordnete hat wohl übersehen, daß die Bestimmung des Artikel 58, wonach 225 Thaler pro Mann gezahlt werden sollen, genau zusammenhängt mit der Bestimmung des Art. 56, und wenn der Procentsatz der Bevölkerung nicht fixirt ist, so hilft auch die feste Bezahlung nichts. Dies Amendement schwächt also auch nicht die geringste nachtheilige Wirkung ab. Zum Schluß eine kleine Alternative, die ich Ihnen stellen will. Der Herr Abg. v. Bockum-Dolffs hat uns in sehr eindringlicher Weise auseinandergesetzt, mit welcher Treue, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Regierung die Verfassungsurkunde beobachtet hat, selbst zu einer Zeit, wo wohl die Versuchung nahe liegen konnte, über eine gewisse Partei und ihre Forderungen zur Tagesordnung überzugehen.

Dessen ungeachtet hat der Herr Abgeordnete die Folgerung daran geknüpft, daß er sagte, wir haben zwar keine Veranlassung zum Mißtrauen gegen die Regierung, aber wir sind das als Volksvertreter dem Volke schuldig und das werthvollste Recht des Landes ist das Mißtrauen gegen die Regierung. Ebenso hat uns der Abgeordnete v. Forckenbeck auseinandergesetzt, wir sind zwar jetzt dahinter gekommen, daß wir uns vor etwa einem Jahre nicht übermäßig patriotisch oder scharfsinnig benommen haben, dessen ungeachtet haben wir es als Vertreter des Volkes in Anspruch zu nehmen, daß wir uns nie wieder irren und daß unsere Unfehlbarkeit eine Garantie gegen die Regierung ist. Meine Herren, wir treten auf diese Brücke nicht, eben so wenig auf die des Abgeordneten für Osnabrück, wenn er sagt, Alles, was verlangt würde, sei durchaus ungefährlich, wenn Regierung und Volksvertretung einig seien. Der Herr Abgeordnete kommt mir dabei vor, wie jener berühmte Mann, der zu seiner Frau sagte: „Wenn du so willst wie ich, dann soll es immer nach deinem Kopfe gehn!" (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. Gneist: Gegenüber der Zerreißung der Bundesfinanzen in dem Entwurfe empfehle ich Ihnen die Amendements oder vielmehr das System meiner politischen Freunde, allerdings mit zwei Vorerklärungen. Der Bundesrath und der Reichstag werden, um Lebensfähigkeit zu gewinnen, der freien, offenen Discutirung des Bundeshaushalts bedürfen, wie jeder andere Körper in Deutschland. Doch müssen allerdings einmal die Bundeseinnahmen gesichert sein in einer gewissen Perpetuität und dann darf es nicht die Absicht sein, dem Reichstage das Ausgabebewilligungsrecht mit dem Zwecke, dem Erfolge, dem Rechte zu geben, daß er vermittelst dessen den Präsenzstand der Armee herabsetzen könne. Sämmtliche Amendements, die hier gestellt sind, haben eine gemeinsame Wurzel; wir sind zu sehr geneigt, zuerst nach fremden Vorbildern zu fragen, wir sind zu sehr geneigt, Dinge, die zusammengehören, auseinanderzureißen und als Selbstzweck zu behandeln. Sobald das sogenannte Budgetrecht und die Frage nach dem Bestande der Armee auseinandergerissen wird, ist keine Debatte mehr möglich. Die Hauptschwierigkeit wird noch lange liegen in der vorgefaßten Idee, als wäre das Ausgabebewilligungsrecht dazu bestimmt, jährlich den Bestand der Armee herabzusetzen oder doch zu ändern, als sei das der Hauptwerth dieses Rechtes. Daß dieser Grundsatz unrichtig ist, habe ich bereits vor 5 Jahren bewiesen. Es handelt sich zunächst um die Nothwendigkeit der freien, bewußten, gegenseitigen Anerkennung der Rechte, die hier und die dort sein müssen.

Die plötzliche einseitige Herabsetzung der Armee in irgend einem Jahre ist unmöglich, ist unausführbar. So etwas kann nur beschlossen werden in zusammenhängenden Maßregeln auf zwölf Jahre hinaus. Denn der Reichstag würde damit einseitig über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere beschließen, während doch Alle einig darüber sind, daß nicht der einseitige Beschluß dieses Hauses, sondern das Gesetz darüber zu entscheiden hat. Unsere Armee ist die Schule der Nation für die Waffen, dieser Grundsatz bedingt das feste Klassensystem und dieser Grundsatz kann auf nichts Anderem beruhen als dem Gesetze. Der zwingende Grund zu der Bestimmung, die die Regierung vorschlägt, hat gelegen in den Verhältnissen. Schon die Kammeropposition von 1863 erklärte folgende Bestimmung für wünschenswerth. die Stärke des Heeres für die Friedenszeit soll durch das Gesetz festgestellt werden und auf Grund dieses Gesetzes erfolgt die Ausgabebewilligung für den Militäretat. Dabei möchte ich Sie doch fragen, wenn der allerberechtigtste Gebrauch eines Ausgabe-Bewilligungsrechts nicht genügt hat, die einseitige Erhöhung des Armeebestandes zu verhindern, sollte dann ein unberechtigter Gebrauch dieses Rechtes ausreichen, um später eine Reducirung der Armee zu bewirken? Der Grund aber, warum wir eine solche Reducirung, eine Verweigerung der Mittel für den Armeebestand nie aussprechen können, liegt darin, daß diese Art der Verweigerung im Widerspruch steht zu der Natur der Sache, zur Natur der Armee.

Es ist rechtlich und politisch, finanziell und wirthschaftlich eine Unmöglichkeit, im Wege der Verordnung, des Absolutismus, von Jahr zu Jahr den Präsenzstand der Armee feststellen zu wollen und die preußische Regierung verzichtet auf einen solchen Anspruch in dieser Verfassungs-Urkunde ganz rücksichtslos. Aus demselben Grunde ist aber ebenso eine Unmöglichkeit, daß der jährliche Bestand der Armee von der jährlichen Kammermajorität abhängig sein kann; das wäre auch ein Absolutismus. Es geht nicht, daß die Armee nur bittweise besteht, das Budgetrecht, so ausgedehnt, verträgt sich nicht mit der allgemeinen Wehrpflicht. Es muß daher corrigirt werden und dies geschieht durch die Schranke des Gesetzes. Diese Schranke heißt Präsenzzahl und durch diese Schranke wird das Budgetrecht wieder lebensfähig und kräftig werden. Das heißt nicht, das Budgetrecht aufgeben, das heißt das Budgetrecht lebendig machen, wie wir die absolute Monarchie lebendig gemacht sehen durch die Schranke des Gesetzes. Innerhalb dieser Schranke wird der Reichstag seinen sachgemäßen, gesunden Einfluß üben. Auch in England sind $\frac{4}{5}$ sämmtlicher Einnahmen und die Hälfte der Ausgaben der Bewilligung des Unterhauses entzogen.

M. H., was wir seit Jahren gefordert haben, wird uns hier geboten. Ich sehe keinen anderen Weg, als daß wir das Angebot annehmen. Ist uns das Maß zu hoch, so steht uns frei, eine andere Ziffer vorzuschlagen. Da das nicht geschehen ist, so bleibt uns nichts übrig, als die genannte Summe zu acceptiren. Wir kommen einen Augenblick in Widerspruch mit dem schwersten Mangel unseres politischen Lebens, mit der allgemein und gleich ertheilten Gesetzesscheu, die sich heute liberal, morgen conservativ nennt, die aber immer dasselbe ist, nämlich die Gewöhnung der absoluten Monarchie. Aber gerade in der regelmäßigen Form der Gesetzlichkeit wird eine künftige Volksvertretung zu einer früher oder später unerläßlichen Reducirung der Armee schreiten können. Sämmtliche kleinen Regierungen des Bundes werden dem Reichstage hierbei treue Helfer sein, sobald der Bund erst fertig ist. Deswegen darf man auch nicht ängstlich nach dem Budgetrecht sich umsehen. — Von diesem Standpunkt aber der Gesetzlichkeit bekämpfe ich den Antipoden dieser Anschauungen, die Idee, den Reichstag von einer sachlichen Berathung des Militäretats der Kürze wegen auszuschließen, und statt dessen durch ein Pauschquantum für alle Zeiten eine absolute oder wenigstens Minimalzahl der Armee festzustellen.

So etwas verträgt sich nicht mit einem großen Lande, nicht mit den Anforderungen, die eine deutsche Volksvertretung zu machen hat. Dazu kommt dann, daß diese Theilung zwischen Extraordinarium und Ordinarium zu einer bodenlosen Verwirrung führen wird, so daß schließlich kein einziger Posten mehr da steht, wo er stehen soll. Der Plan ist schließlich unvereinbar mit der Stellung des betreffenden Ressortministers, und das ganze so auferbaute System würde bei der ersten Bewegung zusammenbrechen. Dagegen hat sich überall die öffentliche Discussion praktisch bewährt, und wir verdanken derselben die wichtigsten Reformen. Gerade im Interesse der Staatsverwaltung ist dieselbe ein absolut nothwendiges Sicherheitsventil und namentlich die preußische Militärverwaltung hat die freie Discussion am wenigsten zu fürchten. Wenn ich also resümire, so kann ich das in drei Sätzen thun: die Zahl der bestehenden Armee wird gesetzlich festgestellt; diese Zahl ist die Grundlage für den Etat; in allem Uebrigen bleibt die Budgetbewilligung der freien Beschlußfassung des Parlaments überlassen.

Bundes-Commissar Finanzminister v. d. Heydt: Der letzte Redner hat mit Recht angeführt, daß, wenn das Budgetrecht vom Reichstage im umfangreichen Maße in Anspruch genommen würde, auch der Bestand der Armee alterirt werden könne gegen die Intention der Verfassung. Dies ist aber bei den verschiedenen Amendements nicht gebührend beachtet worden. Der Verfassungs-Entwurf geht davon aus, daß, wenn die Ausgaben feststehen und die gemeinsamen Einnahmen zu deren Bestreitung nicht ausreichen, das Fehlende durch Matricularbeiträge ausgeschrieben werden soll. Stehen die Ausgaben einmal fest, so können die Einnahmen nicht in Frage gestellt werden. Verschiedene Redner, welche die Amendements befürworten, sagen nun, daß sie nicht daran denken, wenn sie auch das Bewilligungsrecht in Anspruch nehmen, die nöthigen Einnahmen zu gefährden. Wenn sie dies wirklich wollen, so mögen sie es doch ausdrücklich in der Verfassung aussprechen. Es liegt auf der Hand, daß, wenn nach dem angenommenen Grundsatze 1 Proc. der Bevölkerung ausgehoben und pro Kopf ein Kostenbeitrag von 225 Thlr. erhoben wird, für die daraus entstehende Ausgabe von 60½ Millionen Thalern die Einnahme geschaffen werden muß.

Mit den Kosten für die Marine und die Verwaltung würden die Ausgaben circa 75 Millionen betragen; da nun die gemeinschaftlichen Einnahmen auf etwa 50 Millionen zu veranschlagen sind, würden mindestens noch 25 Millionen zu beschaffen sein. Sollte nun diese Einnahme nicht bewilligt werden — was doch möglich ist, denn wenn man das Recht, zu bewilligen, hat, so hat man auch das Recht, abzulehnen — so werden die Mittel fehlen, um die Kosten der Armee zu bestreiten, die beschlossen worden ist. — Das Präsidium kann sich aber dieser Möglichkeit nicht aussetzen, sonst ist es nicht in der Lage, die Armee zu erhalten, die seiner Obhut anvertraut ist; aus diesem Grunde ist auch im Entwurfe die Ausschreibung der Matricular-Beiträge nicht dem Bundesrathe übertragen, sondern dem Präsidium allein, da ja der Bundesrath dies sonst hindern könnte. — Die Regierung wird keineswegs von dem Motive geleitet, sich der Discussion des Budgets zu entziehen; die Gelegenheit, hierüber zu discutiren und etwaige Aenderungen in der Verwaltung zu befürworten, wird bei anderen Fragen nicht fehlen; die Hauptsache ist, daß die Armee und die Gesammtbedürfnisse dafür gesichert werden; dies geschieht aber durch die Amendements nicht. — Einzelnes in den Amendements ist allerdings annehmbar, z. B. die Bestimmung, daß auch Anleihen vom Bunde aufgenommen werden können; dieser Bestimmung werden wohl auch die verbündeten Regierungen zustimmen können. (Große Heiterkeit.)

Man hat ferner die Bestimmung über die Verwendung etwaiger Ueberschüsse bemängelt. Die Ueberschüsse können natürlich nur dazu dienen, um die erforderlichen Matricularbeiträge zu verringern; und ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn man dies ausdrücklich aufnehmen will. — Der Abg. Miquel meint, daß nach dem Entwurf die Matricularbeiträge nur dann erhoben werden sollten, wenn von dem betreffenden Rechnungsjahr die Höhe der Einnahmen zu übersehen wäre. Das ist nicht die Absicht des Entwurfs und kann es nicht sein; denn im Laufe des Rechnungsjahres ist dies noch nicht zu übersehen. Es ist vielmehr nur möglich, die Einnahmen nach den finanziellen Grundsätzen im Voraus auf dem Etat zu veranschlagen, und insoweit die Einnahmen nicht ausreichen, im Voraus die Matricularbeiträge auf den Etat zu bringen. Ich meine, daß der Entwurf eine andere Deutung nicht zuläßt. Der letzte Redner hat nun auch über die Vereinbarung der Etats im Innern der Regierung zwischen den einzelnen Ministerien gesprochen; das ist Sache der Regierung, und ich meine, der Herr Vorredner könnte dies der Regierung auch gut überlassen. — Es ist nun auch von der Periode des Etats die Rede gewesen. Die Regierung meint, daß eine dreijährige Periode ausreiche und die Ausgaben, die auf Verträgen und Gesetzen beruhen, sich nicht jedes Jahr ändern; eine einjährige Periode würde im Princip nichts Wesentliches ändern; sie würde höchstens den Geschäftsgang erschweren.

Bundes-Commissar Kriegsminister v. Roon: Den materiellen Deductionen meines Herrn Collegen habe ich noch einige formale Bemerkungen zuzufügen; sie beziehen sich hauptsächlich auf die mannigfachen und reichhaltigen Ausführungen des Abg. Gneist. Ich habe denselben mit großem Interesse gelauscht und bemerkt, daß dies Interesse im Hause allgemein getheilt wurde. Der Abg. Gneist hat in der That sehr viel Interessantes gesagt und er hat meinen ganzen Beifall in allen den Punkten, in denen ich mir bewußt bin, weniger zu verstehen, als er. (Heiterkeit.) Dies ist der Fall in allen Rechtsdeductionen, vornehmlich in Beziehung auf das Budgetrecht. Er hat nun bewiesen, daß die Besorgniß vor dem Mißbrauch des Budgetrechts nicht begründet sei, oder es vielmehr zu beweisen versucht. Obgleich er nun Alles sehr gründlich erwogen und in klarer Weise besprochen hat, hat er mich leider nicht überzeugt davon, ich glaube vielmehr, daß seiner Auseinandersetzung ungeachtet, ein Mißbrauch von einem mißverstandenen Budgetrecht gemacht werden könnte. Ich glaube allerdings, daß alle derartige Erklärungen von der Tribüne ein gewisses Recht und eine gewisse Bedeutung haben; aber eine rechtsverbindliche Bedeutung haben sie nicht eher, als bis der Inhalt solcher Erklärungen auch im Verfassungs-Entwurf einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Die Amendements Miquel können diese Besorgniß keineswegs beseitigen sondern diesen Amendements ist erst die Vervollständigung zu geben durch Unteramendements, wie das des Abgeordneten Bethusy-Huc. Wenn kein solcher

Mißbrauch zu besorgen ist, wie der Abg. Gneist sagt, so sehe ich nicht ein, wenn das Haus seinen Ausführungen in dieser Beziehung zustimmt, weshalb man dieser Ansicht nicht einen verfassungsmäßigen Ausdruck giebt, dies würde nicht nur im Interesse der Gegenwart, sondern auch der Zukunft liegen. — Wir Alle, ich, meine Freunde und meine Gegner, die wir den Conflict durchgekämpft haben, keiner von beiden Theilen, glaube ich, hat von dem Kampfe an sich eine besondere Befriedigung erhalten, und wenn ich auch mit Rücksicht auf meine Jahre nicht in der Lage bin, für meinen Theil eine Wiederkehr solcher Ereignisse zu erwarten, so wäre es doch eine Gewissenslosigkeit meinerseits, meinen Erben ein solches Vermächtniß zu hinterlassen, ähnliche Verlegenheiten in Aussicht zu stellen. Dies geschähe aber durch die Annahme des Amendements.

Der Abg. Gneist hat nun ein Verhältniß berührt, von dem ich in aller Bescheidenheit behaupten möchte, daß ich etwas mehr davon verstehe als er, das Verhältniß des Kriegsministers. Der Hr. Abgeordnete hat bewiesen — und er kann ja bei der ihm beiwohnenden großen Gewandtheit Alles beweisen, was er will (Große Heiterkeit), daß der Kriegsminister kein Minister sei, sondern ein Wesen höherer Ordnung (Heiterkeit), das unumschränkt im Staate walte und dem Niemand beikommen könne. Es hat mich in der That gewundert, daß gerade dieser Herr Abgeordnete mich so hoch über sich stellt (Heiterkeit), da er doch alle Mängel des Kriegsministers mit ganz besonderer Schärfe entdeckt und betont. Da ich nun nicht glauben kann, daß er meine Person, sondern mein Amt meint, so hält er dieses also so hoch, daß er die Verwaltung desselben nicht einem Minister, sondern einem höheren Wesen zuschreibt. (Heiterkeit.) Nun, ich will ihn nicht widerlegen, zumal er großentheils mit meinem großen Beifall gesprochen hat in allen Sachen des Budgetrechts. Es war dies ganz meine Meinung, und ich will nur wünschen, daß diese seine Meinung einen verfassungsmäßigen Ausdruck in der Verfassung erhalte, die wir hier berathen. (Beifall rechts.)

Der Antrag auf Schluß der Generaldiscussion wird angenommen; es folgen persönliche Bemerkungen.

Die Abgg. v. Bockum-Dolffs und v. Forckenbeck bemerken gegen den Abg. Wagener, daß derselbe verschiedene Aeußerungen dieser Abgeordneten theils falsch verstanden, theils falsch citirt habe.

Auf den Antrag mehrerer Abgeordneten wird Vertagung der Sitzung angenommen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Dinstag 10 Uhr fest und bestimmt als Tagesordnung: Specialdiscussion über Tit. XII., Art. 65, 66 und 67; General- und Specialdiscussion über Tit. XIII. und bemerkt, daß er hoffe, daß das Haus am Mittwoch die Vorberathung beenden werde. In diesem Falle solle am Montag die Schlußberathung beginnen und hoffentlich am Mittwoch nächster Woche zu Ende kommen. — Wenn nun in der morgenden Tagessitzung die aufgestellte T.-O. nicht erledigt werden würde, so solle morgen eine Abendsitzung stattfinden. (Allseitige Zustimmung.) Schluß 3 Uhr.

= **Berlin**, 8. April. [Aufgeregte Stimmung. — Das Verhalten der Regierung dem Reichstage gegenüber.] Die Aufregung, welche die letzten Nachrichten aus Paris gebracht, wollte auch heute trotz beruhigenderer Depeschen nicht weichen, es ließ sich dies auch an der Physiognomie des Reichstages erkennen; die Conversation in den Nebenräumen des Hauses war fast so lebhaft wie der Gang der Verhandlungen im Saale. Es sollten an Mitglieder des Hauses, namhafte Financiers, Privatbriefe aus Paris gelangt sein, welche von sehr bewegter Stimmung der französischen Metropole wissen wollten, man citirte eine Stelle daraus, wonach die Frage der Dynastie in Paris auf den Straßen discutirt würde, nebenher sollten auch in jenen Privatmittheilungen bestimmte Angaben über den lebensgefährlichen Zustand des kaiserlichen Prinzen enthalten sein.

Wie weit das Alles richtig ist, bleibe dahin gestellt, soviel aber ist gewiß, daß man in Regierungskreisen die Sache sehr ernst nimmt und daß man nicht irren wird, wenn man annimmt, daß keine Wendung irgend welcher Art der Regierung überraschend kommen oder dieselbe unvorbereitet findet dürfte. Man erzählt, daß bereits ausgeschriebene Lieferungstermine aufgehoben und auf nähere Zeit verlegt worden wären und im Uebrigen sind eigentlich schon seit der Demobilisirung alle Vorkehrungen getroffen, um in allerkürzester Frist jeder Eventualität gerüstet entgegentreten zu können. Allerdings ist es der Regierung ungemein darum zu thun, mit dem norddeutschen Bunde in's Reine zu kommen, und es mögen ihr daher alle Momente, welche die Berathungen fördern, wie jene Vorgänge der auswärtigen Angelegenheiten es factisch bereits gethan haben, herzlich willkommen sein; es wird sich jetzt nur darum fragen, wie weit im Laufe der nahen Schlußberathung die Vereinbarung erzielt wird.

Kommt eine solche zu Stande, so wird man, zum Theil auch aus Gründen, welche localer Natur sind, d. h. den Ausbau des Sitzungs-Saales der Abgeordneten betreffen, den preußischen Landtag auch früher, als man ursprünglich wollte, vielleicht schon zu Anfang Mai hierher berufen, so wenigstens sieht man hier die Sache in Abgeordnetenkreisen an. Wenn nun von einigen Seiten bereits über den bestimmten Plan des Verhaltens der Regierung bei der Schlußberathung gesprochen und mitgetheilt wird, die Regierung werde einige Amendements annehmen, die wichtigsten ablehnen und nunmehr vor die Versammlung treten und die en bloc-Annahme des neuen Entwurfs fordern, so höre ich das als eine bloße, wenn auch ziemlich naheliegende Vermuthung bezeichnen. Es ist ziemlich außer Frage, daß die Regierung schließlich für ihre Forderungen eine Majorität finden wird; die Sachsen z. B. wollen mit der Regierung gehen, d. h. mit Ausnahme von etwa 5 Mitgliedern und auch sonst wird es nicht an Stimmen fehlen, welche, um das Ganze nicht scheitern zu lassen, von einzelnen Forderungen, für welche sie in der Vorberathung gestimmt haben, Abstand nehmen werden.

Allein es wird und muß der Regierung darum zu thun sein, eine möglichst große und einmüthige Majorität zu erzielen, schon um des moralischen Eindrucks willen, auf welchen sie sich dem preußischen Abgeordnetenhause gegenüber doch wird stützen wollen. Auch die Version ist wohl mit Vorsicht aufzunehmen, daß die Regierung für den Fall der Verwerfung des Verfassungs-Entwurfes, Separatverträge mit den einzelnen Bundesregierungen auf der Grundlage des Entwurfes abschließen wollte, diese Verträge würden ja doch immer der Sanctionirung der Landesvertretungen bedürfen. Es sind fast untrügliche Anzeichen zu der Annahme vorhanden, daß die Regierung kein Mittel der Verständigung unversucht lassen und über die Meinungsverschiedenheit nicht mit zu großen Schwierigkeiten hinwegkommen wird.

In der Militärfrage dürfte man nach dem bereits acceptirten Vorschlage des Fürsten Solms-Lych statt des vierjährigen ein siebenjähriges Provisorium verlangen, und wer weiß, ob nicht diese Forderung angesichts der politischen Lage leichter zugestanden wird, als man es denkt. Schwieriger wird es mit der Diätenfrage werden, hinsichtlich deren man jetzt annimmt, daß die Diätenversagung lediglich eine Concession der Regierung an die conservative Partei sei. Jedenfalls schließen die Vorberathungen am Mittwoch und der Zeitraum einer halben Woche bis zur Schlußberathung beweist bereits, daß man auf beiden Seiten Zeit für die von allen Seiten gewünschte Verständigung gewinnen will.

[Die Einberufung des Landtages.] Der „St.-A." schreibt: „Wie wir hören, liegt es in der Absicht der königlichen Regierung, unverzüglich die beiden Häuser des Landtags einzuberufen, sobald eine Vereinbarung mit dem Reichstage über den Verfassungs-Entwurf des norddeutschen Bundes hergestellt sein wird. — Da die Berathungen des Reichstages sich ihrem Ende nähern, so treten vom 10. d. M. an die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zu Conferenzen zusammen, um in Betreff der vom Reichstage gestellten Anträge wegen Abänderung des Verfassungs-Entwurfs sich schlüssig zu machen. — Das Ergebniß ihrer neuen Berathung wird vermuthlich in wenigen Tagen dem Reichstage wieder vorgelegt werden können, da die einzelnen verbündeten Regierungen über die in Frage kommenden Punkte sich durch lange und vielseitige Erwägungen der letzteren hinreichend orientirt haben dürften, um zeitraubende Instructions-Einholungen vermeiden zu können. — Wir glauben im Interesse der Mitglieder beider Häuser des Landtages auf diesen wahrscheinlichen Verlauf der Dinge aufmerksam machen zu sollen, damit dieselben daraus Veranlassung nehmen, ihre häuslichen Einrichtungen wegen der nahen Einberufung in's Auge zu fassen. — Wir dürfen hoffen, daß dieses weitere Stadium des deutschen Verfassungswerkes bald nach Ostern beginnen wird."

[Von den oberhessischen Mitgliedern des Reichstages] ist heute Mittag folgende Interpellation dem Präsidium des Reichstages überreicht worden. Dieselbe wird, wie wir hören, am Mittwoch zur Beantwortung gelangen. Die Interpellation lautet:

Interpellation.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen erließ nach wiederhergestelltem Frieden unterm 17. September v. J. von Worms aus eine Proclamation, überschrieben: „An mein treues Volk", welche in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands und dessen nationale Gestaltung das Folgende besagt:

„Wir haben nicht blos die Wunden zu heilen, welche der Krieg unserem Hessen geschlagen hat, — wir haben auch mit der Neugestaltung unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes in einer die gerechten nationalen Ansprüche befriedigenden Weise zu beginnen. — Der alte Rechtsboden, auf dem wir hätten fortbauen können, ist zusammengebrochen. — Wir müssen nun die Vervollkommnung des durch die Macht der Thatsache geschaffenen neuen Rechtszustandes zum Gegenstand unserer Sorge machen. — Mein eifriger Wunsch war, den Bund, welcher dermalen den Norden Deutschlands umfaßt, auf das ganze große Vaterland ausgedehnt zu sehen. Rücksichten, deren Beseitigung nicht in meiner Macht lagen, standen bis jetzt der Erfüllung meines Wunsches entgegen. — Aber wie ich stets seit meinem Regierungsantritt neben dem Wohle meines hessischen Landes das Glück und die Größe des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und die Kräftigung des dasselbe umschlingenden Bandes angestrebt habe, — so werde ich auch für die Zukunft dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren. — Ich rechne dabei auf das Vertrauen und die Unterstützung meines guten und bewährten Volkes." — In Folge des Friedensabschlusses zwischen Preußen und Hessen vom 3. September v. J. trat — wie bekannt — der Großherzog von Hessen mit der Provinz Oberhessen dem norddeutschen Bunde bei, während die beiden anderen Provinzen des Landes außerhalb dieses Verhältnisses blieben.

Bei Gelegenheit der Discussion resp. Annahme des preußisch-hessischen Friedensvertrages in der zweiten Kammer zu Darmstadt, — im Januar d. J., — wurde von zwei Abgeordneten beantragt:

gleichzeitig die feste Erwartung auszusprechen; die großherzogliche Staats-Regierung werde mit allen Kräften dahin streben, auch mit den von dem norddeutschen Bunde bis jetzt noch ausgeschlossenen Gebietstheilen möglichst bald in denselben einzutreten.

Die Kammer beschloß, Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag wegen mangelnder genügender Information bis nach erfolgter definitiver Constituirung des norddeutschen Bundes auszusetzen.

Die definitive Constituirung steht durch Publication der Verfassung in der nächsten Zeit mit Sicherheit zu erwarten. Ist dann das ganze Großherzogthum Hessen dem norddeutschen Bunde nicht beigetreten — oder ist nicht sein Beitritt wenigstens in sichere Aussicht gestellt — so wird das Land in 2 Theile zerrissen. Daraus werden schwere Schädigungen der nationalen — der dynastischen — und der besonderen Interessen des Großherzogthums entstehen. — Welche Gründe auch früher bestanden haben mögen, den Beitritt von ganz Hessen zum norddeutschen Bunde zu beanstanden, so scheint uns doch jetzt die Zeit gekommen zu sein, wo Deutschland genügend gekräftigt ist, um seine inneren Angelegenheiten, ohne fremden Rath, seinen eigenen Interessen entsprechend, zu ordnen — und dabei einzig und allein sein eigenes Wohl zum Ausgangspunkt seiner Entschließungen zu nehmen.

Auf Grund vorstehender Andeutungen erlauben sich die unterzeichneten oberhessischen Abgeordneten an den Herrn Vorsitzenden der Bundes-Commissare die ergebenste Anfrage:

1. ob — und eventuell welche Hindernisse dem ungetrennten Eintritt des ganzen Großherzogthums Hessen in den norddeutschen Bund zur Zeit entgegenstehen?

2. eventuell, ob diese Hindernisse dauernde — oder vorübergehender Natur sind?

Otto Graf zu Solms-Laubach, Freiherr Nordeck zu Rabenau, G. Buderus."

Amerika.

New-York, 21. März. [Das Haus der Repräsentanten] hat Resolutionen angenommen, durch die das Comite für auswärtige Angelegenheiten angewiesen wird, zu untersuchen, warum Ansprüche amerikanischer Bürger gegen England, die vom Jahre 1859 herrühren, noch nicht bezahlt sind und was zur schleunigen Erledigung dieser Angelegenheit geschehen kann. Demselben Comite ist der Fall des in Canada zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Feniers John M'Mahon überwiesen, um festzustellen und zu berichten, welche Schritte zu thun sind, um seine Freilassung zu bewirken.

[Hinsichtlich des Reconstructions-Gesetzes] bestand, so schreibt die „N.-Y. H.-Z.", eine Meinungsdifferenz zwischen den beiden Häusern, welche jedoch auf dem Wege der Conferenz geschlichtet wurde. Es ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß nur dann in den unter militärische Controle gestellten südlichen Staaten ein constituirender Convent berufen werden soll, wenn vorher die Mehrzahl der registrirten Wähler sich dafür entschieden hat. Somit bleibt es der Bevölkerung völlig anheimgestellt, ob sie unter den vom Congreß gestellten Bedingungen wieder mit ihren Rechten bekleidet werden oder ausgeschlossen bleiben will und es wird der Möglichkeit einer Scheinwahl, welche nicht den Willen und die Gesinnung der Majorität des Volkes widerspiegelt, vorgebeugt.

Wir sind der Meinung, daß wir uns jetzt wirklich auf dem Wege zur praktischen Reconstruction befinden. Schon betritt Virginien alles Ernstes den ihm vorgezeichneten Weg. Die dortige Legislatur hat eine Deputation nach Washington geschickt, um sich mit der Regierung ins Vernehmen zu setzen und es herrscht der feste Wille, die vom Congreß gestellten Bedingungen anzunehmen. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die übrigen Staaten einer nach dem anderen diesem Beispiele folgen werden. Schon haben die loyal gesinnten Mitglieder des Legislatur von Nordcarolina einen Aufruf zu einer am 27. d. Mts. zu Raleigh abzuhaltenden Präliminar-Besprechung erlassen. Am bedeutungsvollsten und erfreulichsten ist aber eine in Columbia, der Hauptstadt von South-Carolina, abgehaltene Massenversammlung von Weißen und Schwarzen, auf der von beiden Seiten höchst gesunde Reden gehalten wurden, sowie ein gleiches Meeting in Savannah, auf dem gleichfalls Weiße und Neger redeten. Es ist leicht zu erkennen, daß die Weißen des Südens, da sie das Stimmrecht der Neger nicht mehr hintertreiben können, sich die Sympathie derselben zu erwerben suchen und darin liegt, mag man die Sache sonst betrachten wie man will, jedenfalls der Anfang zur Lösung der socialen Frage.

Newyork, 23. März. [Der Senat] hat eine Bill angenommen, die die Zahlungen an die loyalen Eigenthümer von Negern, die während des Krieges in die Armee eingestellt wurden, aufhebt. — Die Staats-Versammlung von Newyork hat ein Amendement zu dem Wahlgesetze, wonach Neger zur Wahl der Delegirten für die constituirende Staatsconvention zugelassen seien, zurückgewiesen.

Newyork, 2. April. [Die Demokraten von Connecticut] trugen gestern bei den Wahlen den Sieg davon und brachten ihren Gouverneurscandidaten und 3 Congreßmitglieder durch. Die Republikaner ihrerseits setzten die Wahl nur eines Congreßmitgliedes durch.

Newyork, 3. April. [Zur Reconstruction.] Der heutige „Newyork Herald" behauptet, die bedeutendsten Staatsmänner des Südens beabsichtigten, auf Präsident Johnson's Rath, dem höchsten Gerichtshofe eine Petition einzureichen und ihn zu ersuchen, dem Wirken der Reconstructions-Acte Einhalt zu thun.

Mexico. [Kaiser Maximilian und die Liberalen.] Einem Privatbriefe aus Mexico vom 10. Februar entnimmt die Hamburger „Börsen-H." folgende Mittheilungen: „In diesem Augenblick erhalte ich Briefe aus Zacatecas. Miramon gelangte am 29. Januar in die Stadt. Am 1. Februar rückten die liberalen Truppen in großer Zahl vor; er mußte sich eiligst zurückziehen, aber sie holten ihn ein, schlugen ihn gänzlich und er verlor Alles, obschon er 800 Franzosen unter seinem Befehl hatte. Die Liberalen rücken jetzt mit großer Streitmacht vor, wir sind in einem Belagerungszustande. Kaiser Maximilian will das Land nicht verlassen. Alles naht jetzt dem Ende und in 15 Tagen werden 30,000 Mann unsere Stadt angreifen, wenn sie sich nicht sofort ergiebt. Wenn ich mich nicht vollständig täusche, wird sich innerhalb eines Monats hier Alles bedeutend ändern, auch im Geschäftsleben. Die Regierungstruppen sind auf allen Seiten und selbst keine 6 Leguas von unserer Stadt geschlagen worden, so daß Alles rasch zum Ende eilt."

Nach Berichten aus Vera Cruz (via Galveston) bis zum 15. März gehend, hatten die letzten Franzosen sich am 12. eingeschifft. Die Liberalen schlossen die Stadt enge ein und die Kaiserlichen hielten sich noch in Tampico. Es hieß, Juarez stehe im Begriffe, den französischen Einwohnern die Alternative zu stellen, entweder das Land zu verlassen oder naturalisirte Bürger der Republik zu werden.

Nach einer Kabeldepesche aus Newyork, 3. April, sind, wie schon gemeldet, in Washington officielle Nachrichten aus Mexico eingetroffen, wonach Kaiser Maximilian in Queretaro und von aller Communication abgeschnitten war. Die Eingeborenen fielen von ihm ab.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 9. April. Die „Voss. Ztg." schreibt: Für einen neuen Kriegsfall würde die unveränderte Ausrüstung wie im vorigen Feldzug eintreten.

Die „Nordd. A. Ztg." meldet: Die Armee ist durchgängig mit Zündnadelgewehren versehen, auch die neu aufgerichteten sächsischen Truppen. Die Befestigungen der Kieler Bucht, von Alsen und Sundewitt sollen in diesem Frühjahr bedeutend erweitert und rasch zum provisorischen Abschlusse geführt werden. (Wolff's T. B.)

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 9. April. [Unterschlagung.] Am 6. d. M. übergab eine mit der Posener Eisenbahn hier angelangte Dame einem als Gepäckträger gekleideten Manne, welcher der ersteren seine Dienste auf dem Centralbahnhofe anbot, ihren Gepäckschein mit dem Auftrage, daß aus einer Kiste bestehende Gepäck in der Expedition abzuholen und nach der Droschke zu bringen. Der ungekannte Packträger ließ sich jedoch nicht wiedersehen und ergab sich später bei näherer Recherche, daß derselbe die Kiste in Empfang genommen und mit derselben spurlos verschwunden war. In der qu. Kiste befanden sich eine graue Düffeljacke, 1 grauwollenes Kleid, 1 grau seidenes Kleid, ein Handtuch gez. mit einer Grafenkrone und den Buchstaben E. D., sowie ein Paar Filzschuhe und mehrere Stück Leibwäsche, gez. E. D.

Polizeilich mit Beschlag belegt: 5 Stücke neues Schmiedeeisen von verschiedener Länge, 1 Paket Drahtnägel, 3 Pakete Platzpatronen zu Zündnadelgewehren, mehrere Hundert Zündhütchen zu Percussionsgewehren und eine Tischdecke von gedruckter Leinwand.

Verloren wurde: ein auf Emma Grund lautendes Gesindedienstbuch; ein Bisampelzkragen mit braunseidenem Futter; eine weiße tropenartig geformte etwa ¾ Zoll lange Perle im Werthe von 500 Thlr.; ein preußischer Fünfthaler-Kassenschein; 300 Rubel in Rubelscheinen.

[Unglücksfall.] Am 6. d. Mts. gegen Abend wurde der 10jährige Sohn des Schneidermeisters B. auf dem Carlsplatz an der Ecke der Antonienstraße, als er eben den Fahrdamm überschreiten wollte, von einer Droschke zu Boden gerissen und überfahren; der Knabe erlitt indeß nur eine leichte Quetschung des rechten Fußes.

[Bettelei.] Im Laufe letztverflossener Woche sind hierorts 24 Personen durch Polizeibeamte wegen Betteln aufgegriffen und zur Haft gebracht worden. (Fremdenbl.)

*** [Personalien.] Der Baurath Hamann in Görlitz ist auf seinen Antrag in den Ruhestand und der Bau-Inspector Wolff zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft nach Görlitz versetzt worden. Die Land-Bauinspector-Stelle zu Liegnitz ist dem bisherigen Landbaumeister, jetzigen Bau-Inspector Dönninghoff zu Coblenz verliehen worden. Bis zum Eintreffen desselben, Mitte Mai d. J., wird der Landbaumeister Germer diese Stelle vorübergehend verwalten.

Es wurde bestätigt: die Wahl der Strumpfmachermeister Scholz und Linke in Friedeberg a. Q. zu Rathmännern daselbst, die anderweit erfolgte Wahl der Rathsherren Hollender, Knobloch und Schwabe in Lüben zu Rathsherren daselbst; die Vocation für den Hilfslehrer Reckzeh zum Lehrer an der evangel. Schule in Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt, für den Hilfslehrer Böse zum katholischen Schullehrer und Kirchenofficianten in Berthelsdorf bei Lauban, für den bisherigen Lehrer in Sagan, F. W. Borch, zum Lehrer der evangel. Stadtschule in Hirschberg, für die bisherigen Hilfslehrer Ossig und Meister zum 4. resp. 7. ordentlichen Lehrer an der evangel. Stadtschule in Landeshut, für den bisherigen Hilfslehrer Suschke zum Lehrer an der evangel. Schule in Tzschelln, Kr. Rothenburg. Der Schulamts-Candidat Hering ist zum wissenschaftlichen Hilfslehrer am Gymnasium zu Bunzlau ernannt worden.

*** [Personalien.] Capl. Ant. Reimann in Oppeln als Pfarr-Adm. nach Constadt. — Pfarr-Adm. Theod. Neumann in Markowitz als Pfarrer daselbst. — Pfarr-Adm. Ed. Heinisch in Schömberg als Pfarrer daselbst. — Pfarr-Adm. Joh. Slomka in Wartha als Pfarrer daselbst. — Kreis-Vicar Paul Bautz in Bunzlau als Capl. zu St. Dorothea in Breslau. — Capl. Carl Müller in Cattern als 2. Capl. zu St. Nicolai in Breslau. — Pfarr-Adm. Adolph Kempski in Falkowitz als Pfarrer daselbst. — Curatus Aug. Bowroth in Ratibor als Pfarr-Adm. daselbst. (Bereits ist für die Pfarrei Ratibor der herzogliche Rath Schaffer präsentirt.)

= **Breslau**, 9. April. [Feuer.] In dem Trockenraum der Michaelisstraße Nr. 21 belegenen Knochenmehlfabrik brach gestern Abend nach 10 Uhr Feuer aus, welches bei reichlich vorhandenem Brennstoff so schnell um sich griff, daß bei Eintreffen der von Station Nr. 5 (im Russischen Kaiser) alarmirten Feuerwehr, auch schon das Dach in vollen Flammen stand. Erst nach mehrstündiger anstrengender Thätigkeit gelang es, das Feuer zu bewältigen.

—* **Breslau**, 8. April. [Arbeiterverein.] In der am Sonnabend stattgehabten Versammlung theilte der Vorsitzende, Herr Scheil, eine aus Ernsdorf bei Reichenbach von dortigen Webern und anderen Gewerbtreibenden eingegangene Erklärung mit, welche in den wärmsten Ausdrücken der gegen Herrn v. Schweitzer gerichteten Resolution sich anschließt. Der Vorstand hat in einem ermunternden Schreiben geantwortet, das ebenfalls verlesen wurde. Demnächst hielt Herr Dr. Wildens den angekündigten Vortrag über die Lohnfrage, welcher allgemeinen und oft lebhaften Beifall fand. Redner erörterte einleitend die bekannten Schlagworte „Angebot und Nachfrage", „Capital und Arbeit" ungefähr dahin: Das Angebot von Arbeit ist die Nachfrage nach Lebensbedürfnissen, die um so mannigfaltiger werden, je höher die Stufe menschlicher Bildung ist. Umgekehrt erweist sich die Nachfrage nach Arbeit als Angebot des Capitals. Jedes Eigenthum ist entstanden durch Arbeit; Capital ist also nichts wie aufgehäufte Arbeit. Jedes Product, das hervorgegangen aus Capital und Arbeit, muß vergütigen Capital, Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Arbeit ist Kraftanstrengung, sei es physische, mechanische, moralische oder geistige, sie ist mit Stoffverlust des menschlichen Körpers verbunden. Das Minimum des Arbeitslohnes bedingt den Ersatz der aufgewendeten Kräfte. Ebenso wenig wie der Unternehmergewinn läßt der Arbeitslohn sich fixiren, und dieser kann nur von den Arbeitern bestimmt werden. Dazu bedürfen sie der Associationen, wie solche das Vereins- und Coalitionsrecht begünstigt. Der Ausfall des Arbeitslohnes muß durch Armenpflege aus den Mitteln des Staates (Staatshilfe) oder der Commune ersetzt werden. Wer sie meidet, wird auf die Abwege des Verbrechens gerathen. Redner citirt eine Stelle aus der bekannten Hofmann'schen Schrift über die Lohnfrage, dabei bemerkend, die Frage betreffs der Frauenarbeit ist einfach; das Weib soll nach dem höchsten volkswirthschaftlichen Standpunkt nicht arbeiten; es gehört in das Haus und hat die Pflichten für die Familie zu erfüllen. Ein Beispiel aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Schleswig-Holstein erläutert dies näher. Als eine Hauptursache des herrschenden Elends betrachtet Redner, daß der Abstand der verschiedenen Berufsklassen im äußeren Leben so zugenommen. Er glaubt, die von den Arbeitern angestrebte Lohnerhöhung wird nach allen Seiten hin vortheilhaft sein; er glaubt dies auch im eigenen Interesse als Landwirth, weil die Erhöhung des Arbeitslohnes befruchtend auf die allgemeine Production einwirke, also auch auf die landwirthschaftliche. Es ist nicht leicht, die Lohnerhöhung durchzusetzen. Sie ist nur möglich auf dem Wege friedlicher Vereinigung, und als fördernde Mittel empfehlen sich die Fortbildungsvereine, die Volksbanken und Vorschußvereine, die Consumvereine, besonders aber die Productivgenossenschaften, welche den Arbeitern die Möglichkeit gewähren, sich die Vortheile zu erringen, welche bis jetzt allein oder überwiegend die Unternehmer hatten.

Anderen Falls ist der Antheil am Geschäft und der Tantiemelohn als zeitgemäße Verbesserung zu befürworten. Mehrfach und eindringlich warnte Redner vor der Herabdrückung des Lohnes, durch welche die Arbeiter körperlich und sittlich verdorben werden. An der hierauf folgenden Debatte betheiligten sich unter Anderen die Herren Siegusch, Scheil und Ahr, wobei Herr Dr. Wildens manche Auskunft gab und für später die weitere Behandlung des Themas versprach. Herr Ahr erklärte, das Hauptübel, an welchem die bestehenden Einrichtungen leiden, ist der Kastengeist; Aufgabe des Arbeitervereins ist, die politische Gleichberechtigung und sociale Gleichheit zu erstreben. Soll aber der Verein diese Aufgabe wirksam fördern, so dürfe er nicht blos, wie bisher, 150 Mitglieder, sondern müsse 1500, ja 15,000 Mitglieder zählen.

Hierauf verlas Herr Scheil eine Petition an die städtischen Behörden wegen Beschickung der Pariser Ausstellung. Herr Louis Cohn befürwortete die Petition, indem er sagte, gerade dem Stande, welcher am meisten für die Ausstellung geleistet, werde der Besuch derselben am wenigsten möglich sein. Magistrat dürfte also einigen Vertretern des hiesigen Arbeiterstandes die Mittel zur Reise nach Paris nicht versagen; denn wo es gilt, das Nützliche und Schöne zu fördern, stehe die Commune Breslau obenan. Nach kurzer Debatte, an welcher die Herren Scheil, Nicolaus, Siegusch und Wulf sich betheiligten, wurde die freie Reise- und Unterhaltungskosten für drei Mitglieder des Arbeitervereins behufs eines vierwöchentlichen Aufenthalts in Paris beantragende Petition angenommen und demnächst die Versammlung geschlossen.

△ **Breslau**, 6. April. [Schwurgericht.] Vertreter der Staatsanwaltschaft Fuchs. Es erschien wegen versuchter Verleitung zum Meineide angeklagt: der Freigärtner Gottlieb Hengemith aus Pontwitz, vertheidigt durch den Rechts-Anwalt Lent. Nachdem der Angeklagte in der Verhandlung vom 9. Januar d. J. von dem damaligen Schwurgerichtshofe zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden war, hatte das Obertribunal auf die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde das Erkenntniß vernichtet und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das hiesige Schwurgericht zurückgewiesen. — Hengemith hatte im Jahre 1864 einen Hund in seinem Garten herumlaufen lassen und war deshalb in polizeiliche Untersuchung verwickelt worden. Auf Grund der Aussage des Dorfwächters Carl Brieger, nach welcher der Garten umzäunt gewesen sein sollte, war Hengemith freigesprochen, nachträglich aber gegen Brieger wegen wissentlichen Meineides und gegen Hengemith wegen Verleitung hierzu Anklage erhoben, Brieger aber freigesprochen worden. — Heute lag die Sache insofern günstiger für Hengemith, als derjenige, welchen er zum Meineide zu verleiten versucht haben sollte, nunmehr als sein Entlastungszeuge auftrat und in Abrede stellte, daß Hengemith einen solchen Versuch gemacht habe. Der Umstand, der in der früheren Verhandlung so ungünstig gegen Hengemith gesprochen hatte, nämlich das üble Leumundsattest des Polizeiverwalters, nach welchem er den Leuten stets zu rathen pflege, für falsche Zeugen zu sorgen, wurde wohl fast ganz seines Gewichtes beraubt, da der Polizeiverwalter sein Attest durch etwas Thatsächliches zu unterstützen nicht im Stande war, dasselbe demnach lediglich als eine subjective, höchst unmaßgebliche Meinung sich qualificirte, die auch dadurch noch nicht zu einer Autorität sich heraufzuschwingen im Stande war, daß der Inhaber der Meinung den Angeklagten einen Spitzbuben nannte. Der Vertheidiger würdigte daher auch das Leumundsattest nach Verdienst und hob in sachlicher Beziehung namentlich noch hervor, daß es psychologisch sehr unwahrscheinlich erscheine, daß der Angeklagte versucht haben solle, Jemand zu einer Aussage dahin zu verleiten, daß sein Garten vollständig umzäunt sei, während das ganze Dorf das Gegentheil wisse, so daß die fast augenblickliche Entdeckung der unwahren eidlichen Aussage unzweifelhaft zu erwarten gewesen wäre. — Die Geschworenen sprachen nach dem Antrage des Vertheidigers das Nichtschuldig und der Gerichtshof die Freisprechung aus.

Hierauf erschien der Kürschner Heinrich Eduard Klose aus Neudorf-Commende unter der Anklage der Urkundenfälschung. Obgleich es bekannt ist, daß die Combinationen, unter denen Urkundenfälschungen begangen werden können, mannigfach sind, so dürfte doch der vorliegende Fall in thatsächlicher Hinsicht ganz besonders das Interesse der Seltenheit in Anspruch nehmen. Dem Rendanten der Stationskasse der Oberschlesischen Eisenbahn, Schönrock, wurden allmonatlich die Listen der Bremser und Hilfsbremser übersendet und bei den Namen derselben die für sie an Nacht- und Meilengeldern ausgeworfenen und auszuzahlenden Beträge vermerkt. Um die Zahlung zu erhalten, muß der betreffende Bremser in den im Kassenlocale ausliegenden Listen seinen Namen aufsuchen und bei demselben in einer besonderen Colonne über den Empfang quittiren und die Liste mit diesem Vermerk dem Rendanten überreichen. Der Bremser Hoffmann III. kam zu diesem Zweck am 28. October v. J. in das Kassenlocal. Als er aber in der Liste seinen Namen gefunden hatte, bemerkte er, daß schon in der Quittungscolonne mit seiner Namensunterschrift über den Betrag von 2 Thlr. 20 Sgr. Meilengelder quittirt worden war, und erfuhr von dem Rendanten, daß dieser den entsprechenden Betrag ausgezahlt hatte. Die Handschrift sowohl als einige andere zur Sprache gebrachten Umstände wiesen auf den Angeklagten als den unberufenen Empfänger der Meilengelder hin. Derselbe war im September und August v. J. Wagenschieber und Hilfsbremser gewesen und hatte hierbei den Weg kennen gelernt, auf dem die Meilengelder erhoben werden. Es stand fest, daß er am Tage der begangenen Fälschung am 25. October a. p. in dem Kassenlocale gewesen war, um, wie er vorgab, einen ihm noch zustehenden Betrag von 11 Sgr. zu erheben. Obgleich er das ihm zur Last gelegte Verbrechen bestritt, so wurde er durch das Gutachten der Schreibsachverständigen, welche die betreffende Unterschrift als von ihm herrührend bezeichneten, und durch das Zeugniß des Rendanten Schönrock, welcher ihn als den Empfänger der ausgezahlten Meilengelder wiedererkannt hatte, hinlänglich überführt, da aber mildernde Umstände angenommen wurden, zu nur 3 Monaten Gefängniß 5 Thlr. Geldbuße, außerdem aber noch zu Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

Zuletzt erschienen unter der Anklage des schweren Diebstahls und der einfachen Hehlerei die Arbeiter Carl Walleck und Carl Körner und die verehel. Johanne Walleck, sämmtlich aus Bernstadt. — Am 25. Dezember a. p. wurde morgens zwischen 5 und 6 Uhr bei dem Pfarrer Elpel in Kl.-Zöllnig, während er mit seinem gesammten Dienstpersonal im Gottesdienst sich befand, ein ziemlich frecher Diebstahl ausgeführt. Körner und Walleck hatten am Tage vorher den Diebstahl mit einander verabredet. Walleck holte den Körner in der darauf folgenden Nacht um etwa ¼4 Uhr ab und ging mit ihm nach Zöllnig. Dort warteten sie so lange, bis der Pfarrer mit seinem Personal in die Kirche gegangen war, wobei er nur seine taube Schwester in der Wohnung zurückgelassen hatte. Sie stiegen hierauf über den Zaun, der das Pfarrhaus umgab; Walleck wurde von Körner an den Beinen in die Höhe gehoben, schlug eine Fensterscheibe ein und stieg durch das Fenster in die Wohnstube. Körner reichte ihm ein langes Messer nach und mit diesem operirte Walleck. Körner hörte es wenigstens bald darauf knacken und bersten. Nach einer Viertelstunde kehrte Walleck zurück und reichte dem Körner ein Strohkästchen hin. Auf dem Wege nach Bernstadt, den sie nach vollendeter Expedition einschlugen, theilten Körner und Walleck die Diebstahlsausbeute, so daß Körner 34 Thlr. 20 Sgr. als Antheil und einige alte Münzen zur Aufbewahrung erhielt. Letztere wurden später auf Verlangen des Walleck in die Weide geworfen. Dieser gab von seinem Antheil noch an demselben Tage seiner Mutter circa 11 Thlr. und wußte Letztere sehr wohl, daß ihr Sohn das Geld gestohlen haben müsse, da er die wenig löbliche Gewohnheit hatte, gar nicht zu arbeiten, sich also auch nichts redlich verdienen konnte. Als man bei Walleck eine Haussuchung abhielt, fand man sowohl bei der Mutter des Walleck als in dem Kasten seiner Geliebten Geld vor. Walleck, anscheinend der Verführer des Körner, und dessen altersgraue Mutter leugneten zwar, wurden aber hinlänglich überführt. — Körner war unter Thränen geständig und bezüglich seiner, da allseitig mildernde Umstände anerkannt wurden, die Mitwirkung der Geschworenen nicht nöthig. Er wurde zu 9 Monaten Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr, Walleck zu 8 Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht, seine Mutter die verehel. Walleck zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Görlitz, 8. April. [Unglück.] Am Freitag Vormittag wurden von dem Früh 7½ Uhr von hier nach Dresden abgegangenen Personenzuge der Eisenbahnarbeiter Ruhner und der Eisenbahnarbeiter Nehrettig in der Nähe des Löbauer Bahnhofes überfahren. Der Letztere wurde sofort getödtet und der Erstere so schwer verletzt, daß er 2 Stunden später starb. Beide Verunglückte hinterlassen Wittwen mit je 3 Kindern. Die Ursache zu diesem höchst beklagenswerthen Unglück kann lediglich nur in dem rasenden Schneesturme, der jedes Sehen und Hören unmöglich machte, gesucht werden; dem Maschinenführer und sonstigen Zugspersonale wird kein Verschulden beigemessen. (Anz.)

⊙ **Bunzlau.** [Feuer in Gnadenberg. — Theater.] Sonnabend Nachts in der vierten Stunde ertönte der Ruf Feuer! Der rothe Schein zeigte die Richtung nach der Herrnhutercolonie Gnadenberg; drei große Gebäude standen dort in Flammen, die Brüderbäckerei, Gerberei und Fleischerei; nur der angestrengtesten Thätigkeit gelang es, den Brand auf diese drei großen Häuser zu beschränken. Die Ursache ist bis jetzt noch nicht ergründet; man sagt, daß in dem Pferdestall der Bäckerei der Brand entstanden sei. Menschenleben sind Gott sei Dank nicht zu beklagen. — Seit einigen Wochen erfreut uns die Georgi'sche Theatergesellschaft durch ihre Darstellungen; es ist nur eine Stimme über die Vorzüglichkeit ihrer Leistungen. Mit Ausnahme etwaiger Heros-Ruinen ist die Gesellschaft aus tüchtigen Kräften zusammengesetzt. Leider verläßt uns Herr Georgi schon Mitte d. M., um, wie wir hören, während der Saison in Warmbrunn zu spielen.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 8. April 10 U. Ab.	324,79	+4,2	O. 2.	Heiter.
9. April 6 U. Mrg.	321,26	+5,9	W. 2.	Regnicht.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 9. April. Hier eingetroffenen Pariser Nachrichten zufolge ist der Wiedereintritt Drouyn de Lhuys in das Cabinet möglich und seien Cabinetsänderungen sehr wahrscheinlich. Die heutige „Presse" hält die größtmögliche Zurückhaltung in der französisch-preußischen Differenz für das dringendste Interesse Oesterreichs, im Kriegsfalle strenge nach keiner Seite hin neigende Neutralität. Oesterreichs Lebensinteresse wurzelt darin, daß der Kampf möglichst localisirt bleibe. Der Hauptgrund solcher Politik liege in der eventuellen Haltung Rußlands. (Wolff's T. B.)

Stettin, 9. April. Reichstagswahl. Consul Müller wurde mit 2465 Stimmen gewählt gegen Prince-Smith mit 1732 Stimmen. (Wolff's T. B.)

Paris, 8. April. In der Legislativen gab Moustier folgende Erklärung ab: Der Kaiser befiehlt mir, die Lage bezüglich der Luxemburger Frage auseinanderzusetzen. Die Regierung ist überzeugt, die wahren und dauernden Interessen Frankreichs liegen in der Aufrechthaltung des europäischen Friedens. Frankreich wird bei den internationalen Beziehungen nur von dem Gedanken der Beschwichtigung geleitet, hat also nicht freiwillig die Luxemburger Frage aufgeworfen. Die unbestimmte Stellung Luxemburgs und Limburgs veranlaßte die Niederlande zur ersten Mittheilung an Frankreich. Beide Souveräne wurden dadurch zum Gedankenaustausch über den Besitz Luxemburgs veranlaßt. Die Vorbesprechungen waren noch nicht officiell, als die preußische Regierung, von den Niederlanden befragt, die Stipulationen der Verträge von 1839 anrief. Treu unserem leitenden politischen Principe, verstanden wir die Möglichkeit dieser Gebietserweiterung stets nur unter den drei Bedingungen: Freie Zustimmung des Herrschers von Luxemburg, loyale Prüfung der Interessen der Großmächte und Wunsch der Bevölkerung, geoffenbart durch die allgemeine Abstimmung. Wir sind daher bereit, mit den anderen europäischen Regierungen die Vertragsclauseln von 1839 zu prüfen.

Wir bringen zur Prüfung den Geist der vollen Versöhnung und glauben fest, daß der europäische Frieden durch diesen Incidenzfall nicht getrübt zu werden vermöchte.

Hierauf werden drei Interpellationen von der Majorität der Thiers-Partei in der Opposition über die Luxemburger Frage eingereicht und den Bureaus übergeben.

Thiers verlangt die Vorlegung der Depeschen über die Angelegenheit. Rouher erwiedert, die Angelegenheit sei noch nicht in den Händen der Diplomaten; Depeschen existiren nicht. Ollivier meint, die Erklärung des Ministers sei nicht klar über die Stellung Preußens gegenüber Frankreich, welche den Zeitungen zufolge beleidigend sei. Dies dürfe Frankreich nicht dulden, er glaubt, die Regierung werde ihre Schuldigkeit thun.

Rouher: Die Regierung werde weitere Erklärungen geben, wenn die Bureaus die Interpellationen genehmigten. (Wolff's T. B.)

Newyork, 7. April. Miramon schlug Escobedo. Maximilian ist in die Hauptstadt zurückgekehrt. Wolff's T. B.)

[Breslauer Börse vom 9. April.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 78⅞ bez. Oesterr. Banknoten 77¼—⅛ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 90⅛—⅛ bez. Schles. Pfandbriefe 84⅝ Br. Oesterr. National-Anleihe 52¼ Br. Freiburger 135 Br. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 177½—177—179 bez. u. Br. Wilhelmsbahn 57 bez. u. G. Oppeln-Tarnowitzer 73¼ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 65—66⅛ bez. u. Br. Schles. Bank-Verein 114 Gd. 1860er Loose 65 bez. Amerikaner 77¼—⅛ bez. Warschau-Wiener 58⅛—59⅛—58¾—59 bez. Minerva 34 bez. Baierische Anleihe 95 bez. Italiener 49¾—50—49¾ bez. u. Br.

Breslau, 9. April. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	94—96	90	82—83	Gerste	57—56	54	50—52
do. gelber	91—94	88	82—85	Hafer	36	37	35 34
Roggen	70	71	69 68	Erbsen	67—70	64	56—60

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	200	190	170	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	190	180	160	
Sommerrübsen	160	150	140	
Dotter	158	148	136	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16⅝ Br., 16⅜ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 15000 Qrt. Spiritus.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 8. April, Nachm. 3 Uhr. Die Haltung der Börse war eine bessere. Man erwartete eine Rede des Staatsministers Rouher im gesetzgebenden Körper über die luxemburgische Angelegenheit. Die 3% wich von 66, 70 bis 66, 45, stieg dann auf 67, 05 und wurde schließlich zu 66, 95 gehandelt. Die italienische Rente begann zu 50, 25, wich bis 49, 80 und schloß zu 51, 00. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90⅝ gemeldet. Schluß-Course. 3proc. Rente 66, 95. Italien. 5proc. Rente 51, 00. 3proc. Spanier —, — 1proc. Spanier — —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 392, 50. Credit Mobil.-Actien 397, 50. Lombard. Eisenbahn-Actien 387, 50. Oesterr. Anleihe von 1865 —, —. 6proc. Ver. St.-Anl. von 1882 (ungest.) 84⅛.

London, 8. April, Nachm. 4 Uhr. — Schluß-Course: Consols 90⅜. 1% Spanier 30⅛. Italien. 5proc. Rente 47¾. Lombarden 14⅝. Mexicaner 14⅛. 5proc. Russen 85. Neue Russen 86. Russ. Prämien-Anleihe von 1864 —. Russ. Prämien-Anleihe von 1866 —. Silber 61⅛. Türk. Anleihe 1865 25¾ 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 74. Sehr flaue Stimmung.

Frankfurt a. M., 8. April, Nachmittag 2 Uhr 30 Min. Schluß-Course: Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 104⅞. Hamburger Wechsel 88⅛. Londoner Wechsel 119⅛. Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 89⅝. Finnländ. Anleihe —. Neue Finnl. 4½% Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pro 1882 76⅞. Oesterr. Bankantheile 620. Oesterr. Credit-Actien 153⅛. Darmstädter Bankactien 196. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenbahn-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 154. Hessische Ludwigsbahn —. Darmstädter Zettelbank —. Oesterr. 5% steuerfreie Anleihe 44¼. 1854er Loose 57. 1860er Loose 62⅛. 1864er Loose 70. Badische Loose 52. Kurhessische Loose 54⅞. 5% österr. Anleihe von 1859 57¾. Oesterr. National-Anl. 49⅞. 5% Metalliques 40: 4½% Metalliques 37¾. Baiersche Prämien-Anleihe 94¾ Br. Schwankend, bei lebhaftem Geschäft. Nach Schluß der Börse Credit-Actien 154, fester.

Frankfurt a. M., 8. April Abends. Effecten-Societät. Schwankend. Credit-Actien 150½—144½—146⅛, 1860er Loose 60, 1864er Loose 68, Nationalanleihe 48, steuerfreie Anleihe 42½, Amerikaner 75¾.

Wien, 8. April. [Abend-Börse.] Credit-Actien 179, 70. Nordbahn —, —. 1860er Loose 81, 75. 1864er Loose 75, 45. Staatsbahn 194, 50. Galizier —, —. Napoleonsd'or 10, 64. Steuerfreies Anlehen 58, —. Bei sehr großen Schwankungen Panique vorherrschend.

Hamburg, 8. April, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds gedrückt, Notirungen sehr schwierig. Valutenkäufer zurückhaltend. Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 88. — Schluß-Course: National-Anleihe 49⅛. Oesterr. Credit-Actien 64¼, Oesterr. 1860er Loose 61⅛. Mexicaner —. Vereinsbank —. Norddeutsche Bank 115⅝. Rheinische Bahn 108. Nordbahn 85⅛. Altona-Kiel —. Finnländ. Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anl. —. 1866er Russ. Prämien-Anleihe —. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 69⅝. Disconto 2⅛ pCt.

Hamburg, 7. April. [Getreidemarkt.] Weizen loco höher, für 130pfdgen ab Rostock 144 geboten. Pr. April 5400 Pfd. netto 155 Bancothaler Br., 154 Gld., pr. Frühjahr 152⅛ Br., 152 Gld. Roggen loco gute Kauflust. Pr. April 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 93 Gld., pr. Frühjahr 90 Br. u. Gld. Hafer stille. Oel flau, loco 24⅞, pr. Mai 24⅛, pr. Octbr. 25⅜. Spiritus flau, zu 23⅛ angeboten. Kaffee: Verkauft 5000 Sack Laguayra zu 6⅛—8⅛. Zink ohne Umsatz. - - Regen.

Liverpool, 8. April, Mittags. Umsatz nicht gemeldet. Bessere Stimmung, aber in Folge der politischen Verhältnisse theilweise niedriger. Middling Amerikanische 12¼, middling Orleans 12⅝, fair Dhollerah 11, good middling fair Dhollerah 10⅞, middling Dhollerah 10, Bengal 8, good fair Bengal 8¾, Domra 11, Pernam —, Egyptian —.

Antwerpen, 8. April. Petroleum, raffin. Type, weiß, 46½ Francs per 100 Ko.

Paris, 8. April, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. April 93, 50, pr. Mai-August 95, 00, pr. September-Dezember 95, 00. Mehl pr. April 74, 50, pr. Juli-August 75, 50. Spiritus pr. April 64, 00

London, 8. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen 1—2, fremder 1 Sh. theurer als vergangenen Montag; in englischem schwache Zufuhren. Gerste 6 D. billiger. In Hafer gutes Geschäft. — Regenwetter.

Amsterdam, 8. April. Getreidemarkt (Schlußbericht). Roggen 3 Fl. höher. Rüböl pr. Mai 36⅝, pr. October-Dezember 38¼.

Berlin, 8. April. Auf die erschütternde Baisse, die im gestrigen Privat-Geschäft die Course häufig um mehr als 10 pCt. geworfen hatte, war heute eine ruhigere Stimmung gefolgt. Die Baisse hielt allerdings noch an, der Verkaufsandrang für alle Effectengattungen hatte sich kaum gemindert, die Stimmung war jedoch von dem panischen Charakter befreit, zu dem sie sich gestern durch eine Unzahl wüster Gerüchte, von denen noch keines positiv bestätigt ist, hatte exaltiren lassen. Im Laufe der Geschäftszeit gewann die Börse sogar an Festigkeit und namentlich Eisenbahnactien erholten sich merklich. Das Geschäft war allerdings nicht so belebt, wie es in kritischen Momenten sonst zu sein pflegt. Wir glauben den Grund dafür hauptsächlich in dem Umstande zu finden, daß viele bereite Käufer zu den gedrückten Coursen vorhanden waren und dies die Inhaber zurückhaltender stimmte.

Berliner Börse vom 8. April 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	98½ B.
Staats-Anl. von 1859	5	102 bz.
dito 1850. 52	4	90 bz.
dito 1853	4	90 bz.
dito 1854	4½	98½ bz.
dito 1855	4½	98½ bz.
dito 1856	4½	98½ bz.
dito 1857	4½	98½ bz.
dito 1859	4½	98½ bz.
dito 1864	4½	98½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	82 B.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	98½ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	77¼ B.
Pommersche	3½	76¾ B.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	87 B.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	88½ bz.
Pommersche	4	88½ bz.
Posensche	4	— — —
Preussische	4	88½ B.
Westph. u. Rhein.	4	93½ bz.
Sächsische	4	90⅜ B.
Schlesische	4	91 B.
Louisd'or 111¼ B.		Oest.Bk. 77¾ bz.
Goldkr. 9. 8½ bz.		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44 bz.
dito Nat.-Anl.	5	52 bz.
dito Lot.-A.v.60	4	63 bz.
dito dito 64	—	39 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	58 G.
dito Eisenb.-L.	—	63½ bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	49 à ¾ à ⅛ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	84¾ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	87 B.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	62 B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	56 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91½ B.
dito à 300 Fl.	5	90 B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	— — —
Baden. 35 Fl. Loose	—	39¾ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	77⅝ à ⅜ à ⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	94 bz.
dito IV.	4½	93½ bz.
dito III.v.St.3½g.	3½	77 bz.
Cöln-Minden	4½	— — —
dito II.	5	100 bz.
dito	4	— — —
dito III	4	— — —
dito	4½	93¾ G.
dito IV.	4	84 bz.
dito V.	4	83 B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	— — —
Niederschl.-Märk.	4	88 G.
dito conv.	4	88 bz.
dito III.	4	87½ bz.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100½ bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	87¼ B.
dito E.	3½	— — —
dito F.	4½	— — —
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	235 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	215 bz.
Rhein v. St. gar	4½	98 G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93¼ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	32 bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	95 bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	138 à 136 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	210 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	69½ bz
dito St.-Prior.	—	—	5	98 bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	— — —
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	198 bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	135¾ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	55 bz.
Breslau-Freib.	8⅜	9	4	134 bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅜	4	133 à 136 à 133 bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	57 B.
dito St.-Prior.	—	—	4½	76 bz.
dito dito	—	—	5	83½ B.
Galiz.Ludwigsb.	9	5	5	82 à ½ bz.
Ludwigsh.Bexb.	9⅛	10	4	— — —
Magd.-Halberst.	25	15	4	189 bz.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	245 bz.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	122 bz
Mecklenburger	3½	3	4	76 B.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	98½ B.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	90 bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	92 B.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	86 à 77 bz. [bz.
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	176½à178à176½
dito B.	10	11⅔	3½	— — — [bz.
dito C.	10	11⅔	3½	176½à178à176½
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	99¼ à 101 bz.
Oestr. südl.St.-B.	8	7½	5	98½ à 99½ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	73 B.
Rheinische	1¼	7	4	110 à 107 bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	30 bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	93½ B.
Thüringer	8	—	4	132 bz.
Warschau-Wien	7 11/12	8⅓	5	58 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	155 B.
Braunschw. B.	—	—	4	93 bz.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	115 etw. bz.
Danziger Bank	7½	7 8/10	4	112 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	91 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	103 G.
Gothaer „	7	7½	4	93 G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	79 B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118½ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109½ G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111½ G.
Luxemburger B.	4	6	4	89 G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	93¾ B.
Posener Bank	7	6½	4	100 B.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 14/15	4½	147 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64½ B.
Weimar „	7	6½	4	89 etw. bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	106 etw. bz.
Coburg Credb.A.	8	3½	4	76 etw. bz. u B.
Darmstädter „	6	6½	4	73½ etw.72½ bz.
Dessauer „	—	—	—	2¼ B. [u. B.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	99⅛ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	25⅞ bz.
Leipziger „	4	4	4	78 B.
Meininger „	7¼	7	4	93 etw. bz. u. B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	19 bz.
Oesterr.Credb.A.	5	4½	5	66 à 67 à 66 bz.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	114½ G.
Minerva	—	1	5	34 bz. u. B.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	113 bz.

Berlin, 8. April. Roggen loco 78—83pfd. 55½—56¾ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11 Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 17 Thlr. bez., pro April und April-Mai 16⅚—13/24—⅔ Thlr. bez. und Br., ⅔ Thlr. Gld., Mai-Juni 16 11/12—⅚—¾ Thlr. bez. und Br., ⅔ Thlr. Gld., Juni-Juli 17⅙—17—1/12 Thlr. bez. und Gld., ⅙ Thlr. Br., Juli-Aug. 17⅓—¼—5/12 Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., Aug.-Septbr. 17⅓—⅙—⅜ Thlr. bez.

⊕ **Breslau**, 9. April. Wind: Süd. Wetter: Regnerisch. Thermometer: Früh 3 Grad Wärme. Bei schwachen Zufuhren waren die Preise trotz flauer Berichte von auswärts ganz unverändert, die Kauflust sogar eine bessere.

Weizen schlank verkäuflich, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 82—96 Sgr., gelber 82—94 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 81—95 Sgr., gelber 80—92 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen preishaltend, pr. 84 Pfd. 68—69 70 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Gerste offerirt, pr. 74 Pfd. helle 58—60 Sgr., gelbe 48—54 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer sehr fest, pr. 50 Pfd. 34 bis 37 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen mehr Frage. — Wicken flau. — Oelsaaten wenig zugeführt. — Lupinen schwach beachtet, pr. 50 Pfund gelbe 40—45 Sgr., blaue 40—44 Sgr. — Schlesische Bohnen wenig beachtet. — Schlaglein flau. — Rapskuchen beachtet, 50 bis 53 Sgr. pr. Ctnr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.